



## Kommunale PV-Strategie

Mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien können oö. Betriebe ihre Wettbewerbsfähigkeit absichern.

SEITE 06

Mit dem Oö. Wohn- und Energiekostenbonus helfen wir einer breiteren Bevölkerung in Oberösterreich.

SEITE 12

Wir haben ein gemeinsames Ziel: Oberösterreich zum Kinderland Nummer 1 zu machen.

SEITE 30

## EDITORIAL



### Sonnige Zeiten!

Wir gehen sonnigen Zeiten entgegen – jedenfalls wenn wir den derzeit anlaufenden massiven Ausbau der PV-Anlagen in unserem Bundesland betrachten. Die Ziele sind gewaltig. Nach der PV-Strategie 2030 des Landes OÖ sollen 3.500 GWh bzw. 1.200 bis 1.300 ha PV-Fläche bis 2030 geschaffen werden.

Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, die Stromversorgung ab dem Jahr 2030 zu 100 Prozent national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. „Bilanziell“ bedeutet, dass in einem Kalenderjahr insgesamt mindestens die gleiche Menge an Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, wie im selben Jahr auch Strom in Österreich verbraucht wird. Ausgehend von der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im Jahr 2019 von 55.600 GWh muss dazu die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27.000 GWh gesteigert werden. Davon sollen 11.000 GWh auf Photovoltaik, 10.000 GWh auf Wind, 5.000 GWh auf Wasserkraft und 1.000 GWh auf Biomasse entfallen.

Von den 11.000 GWh PV-Strom will unser Bundesland demnach fast ein Drittel leisten – ein gewaltiges Ziel. Um das erreichen zu können, braucht es – wie in so vielen anderen wichtigen Bereichen – unsere Städte und Gemeinden. Diese stehen dabei aber vor vielen offenen Fragen, wie man dieses Zukunftsthema managen und angehen soll. Gerade die Frage der Raumordnung brennt hier vielen unter den Nägeln.



Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes hat daher eine kommunale PV-Strategie 1.0 beschlossen (s. im Blattinneren). Da sich die Rahmenbedingungen laufend ändern als Beginn eines Prozesses und nicht als starre Vorgabe. Gerade in diesem Bereich kommt noch viel an Arbeit auf uns zu. So ist seit Kurzem die „EU-Beschleunigungsverordnung“ für die nächsten 18 Monate in Kraft getreten, die die Genehmigungsverfahren eben beschleunigen und auch PV-Projekte erleichtern soll. Es bleibt also spannend.

Mag. Franz Flotzinger



30



19

## Selbstbestimmtes Planen und Teilhabe für unsere Gemeinden!

Seite 5

## Energie-Transformation der EU – Herausforderung & Chance

Seite 6

## Oö. Wohn- und Energiekostenbonus

Seite 12

## Gemeinebundjuristen diskutieren

Seite 14

## **Titelstory:** Kommunale PV-Strategie OÖ 1.0

Seite 18

## E-Government – Vom und für Praktiker

Seite 26

## 30 Jahre Streetwork

Seite 29

## Rechtsjournal

Seite 34

## Impressum

Seite 39

## Amtseinführung BH Kolmhofer

*Nach seiner Bestellung zum 1. Jänner 2023 wurde der neue Bezirkshauptmann von Schärding, Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B., von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer feierlich in sein Amt eingeführt.*

„Eine funktionierende Landesverwaltung auf Bezirksebene ist eine wertvolle Trumpfkarte im Wettbewerb der Regionen. Das Beste daran ist, dass diese Karte nicht nur einmal, sondern laufend, im Idealfall täglich ausgespielt werden kann.“

Mit Florian Kolmhofer wird nicht nur ein moderner Verwaltungsexperte, sondern auch ein erfahrener Krisenmanager dafür sorgen, dass die Bezirkshauptmannschaft auch weiterhin eine starke Visitenkarte der Landesverwaltung im Bezirk Schärding ist“, betonte Landeshauptmann Stelzer in seiner Rede.

Der Landeshauptmann verwies dabei auch auf die vielen Blickwinkel, aus denen Kolmhofer in seiner bisherigen Karriere den Landesdienst, aber auch das Land selber betrachten konnte: „Die Summe vieler Blick-

winkel ist die Übersicht, auf die sich der neue Bezirkshauptmann bei seiner Arbeit stützen kann.“

LH Stelzer dankte auch dem scheidenden Bezirkshauptmann Greiner für sein jahrzehntelanges Wirken: „Rudolf Greiner hat die Aufgaben als Bezirkshauptmann stets professionell und mit viel Übersicht wahrgenommen.“

Florian Kolmhofer ist verheiratet und Vater zweier Kinder. Der 38-jährige Peuerbacher konnte unter anderem als Leiter der Gruppe Beratungsstelle „OÖ Wasser“ Erfahrung in der Abteilung Wasserwirtschaft sammeln und gehörte vor seiner Bestellung zum Bezirkshauptmann dem COVID-19-Krisenstab des Landes als stellvertretender behördlicher Einsatzleiter an. ■



Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl gratulieren dem neuen Bezirkshauptmann Dr. Florian Kolmhofer

LAND OÖ/MAXIMILIANHOFER

Bezahlt Anzeige | © Drobot, Deam-stock.adobe.com

STARKE GEMEINDEN.  
LEBENDIGES LAND.

Erste Ansprechpartner für die Menschen.  
Investoren in Infrastruktur, Bildungs- und Sozialeinrichtungen. Garanten für Lebensqualität.  
#Herz und Rückgrat Oberösterreichs

## Selbstbestimmtes Planen und Teilhabe für unsere Gemeinden!



**LABg. Bgm. Christian Mader**

*Präsident des OÖ Gemeindebundes*

Die Möglichkeiten, die Kraft der Sonne zur klimaschonenden Energiegewinnung zu nutzen, haben sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Dank der intensiven und raschen Forschung können mittlerweile auch kleinere Unternehmen und Private diese Technologie ohne großen Aufwand für ihre Bedürfnisse nutzen. Außerdem steigt das Interesse an großflächigen PV-Anlagen an, die zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele liefern werden.

Das bringt es jedoch auch mit sich, dass sich für Gemeinden verstärkt die Frage nach geeigneten Standorten für Photovoltaik-Projekte stellt. Dabei gilt es, sowohl raumplanungsfachliche Aspekte als auch den Schutz der Natur sowie des Orts- und Landschaftsbildes in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

„Oberösterreichs Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung bei der Umsetzung der Energiewende bewusst.“

Oberösterreichs Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung bei der Umsetzung der Energiewende be-

wusst. Sie wollen zu diesem Jahrhundertprojekt im Interesse der Menschen in Oberösterreich einen nachhaltigen und zukunftsorientierten Beitrag leisten. Wie immer ist es auch in diesem Bereich die kommunale Ebene, von der das Gelingen des Projekts ganz wesentlich abhängt. Die nun vorliegende „Kommunale PV-Strategie OÖ 1.0“ soll die Städte und Gemeinden Oberösterreichs dabei unterstützen.

Darin befinden sich auch mehrere Forderungen seitens des OÖ Gemeindebundes. Neben den bereits vorhandenen Planungsunterlagen braucht es noch wesentlich mehr an Informationen zur Beantwortung der Frage, wo sich in unserem Land PV-Potenzialflächen befinden, die prioritär genutzt werden sollten. Entweder werden diese Informationen zentral bereitgestellt und aktualisiert oder die Erarbeitung dieser Entscheidungs- und Entwicklungsgrundlagen wird entsprechend umfassend gefördert.

„Zentral in diesem Bereich ist die Frage der im jeweiligen Bereich verfügbaren Netzkapazitäten.“

Zentral in diesem Bereich ist die Frage der im jeweiligen Bereich verfügbaren Netzkapazitäten. Der demnächst verfügbare Stromnetzmasterplan 2032, der nur das Hoch- und Höchstspannungsnetz und Umspannwerkprojekte enthält, ist dabei ein erster wichtiger Schritt, dem weitere Informationen für die Spannungsebenen darunter folgen müssen. Hier ist aus unserer Sicht die Energiewirtschaft gefordert. Es zeichnet sich ab und ist aus unserer

Sicht unausweichlich, dass eine umfassende Energieraumplanung angestrebt und ermöglicht wird.

„Die Gemeinden haben keinen Anspruch darauf, dass sie oder ihre Bürger an den Erträgen beteiligt werden.“

Um den Gemeinden überhaupt zu ermöglichen und diese auch zu motivieren, sich dieses entscheidenden Zukunftsthemas annehmen zu können, braucht es für die Städte und Gemeinden in diesem Bereich eine gerechte finanzielle Teilhabe. Die Gemeinden haben keinen Anspruch darauf, dass sie oder ihre Bürger an den Erträgen beteiligt werden. Unsere Nachbarn in Deutschland haben dies bereits gesetzlich festgeschrieben.

„Realistisch gesehen sind die gesamten Ausbauziele sehr ehrgeizig.“

Realistisch gesehen sind die gesamten Ausbauziele sehr ehrgeizig. Das Tempo müsste dafür auch für den Verteilnetzausbau gesteigert werden. Jedenfalls sind die Gemeinden grundsätzlich bereit, den immensen Flächenbedarf bereitzustellen, um genügend Strom zu produzieren. Allerdings brauchen wir gravierende Verbesserungen bei der Wertschöpfung vor Ort. Und auch wenn Beschleunigung das Gebot der Stunde ist: Die Gemeinden wissen am besten, wo die Anlagen hinpassen. Daher muss die Planungshoheit erhalten bleiben, sonst kann die Stimmung schnell kippen. ■

## Energie-Transformation der EU – Herausforderung & Chance

*Wirtschafts- und Europa-Landesrat Markus Achleitner: „Mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien können oö. Betriebe ihre Wettbewerbsfähigkeit absichern und zugleich neue Marktchancen im Bereich Ökoenergie nutzen.“*

„Mit dem European Green Deal hat die Europäische Kommission ein ehrgeiziges Programm für die Transformation unseres Energiesystems vorgelegt – das sorgt für Aufbruchstimmung in den Mitgliedstaaten.

In Oberösterreich setzen wir bereits auf Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger und leisten so einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende. Es bedarf aber einer Kraftanstrengung aller, um gemeinsam das Ziel zu erreichen, als erster Kontinent bis 2050 klimaneutral zu werden“, betonte Wirtschafts- und Europa-Landesrat Markus Achleitner im Rahmen des jüngsten Europa-Cafés in Linz zum Thema „REPowerEU“. Das Europa-Café ist eine Veranstaltungsreihe des Europabüros „Europe Direct“ des Landes Oberösterreich. Dabei werden Interessierte, insbesondere Schülerinnen und Schüler, zu Diskussionen mit Expertinnen und Experten

über aktuelle europapolitische Themen eingeladen.

„REPowerEU‘ ist das Maßnahmenpaket der EU zur beschleunigten Umsetzung des European Green Deals. Das Ziel ist eine rasche Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und der Weg hin zu erschwinglicherer, sicherer und nachhaltigerer Energie“, erläuterte der Geschäftsführer des OÖ Energiesparverbandes, DI Dr. Gerhard Dell. „Oberösterreich ist bei Wasserkraft, Biomasse und Solarenergie führend im Bundesländervergleich. Das Ausbautempo bei den erneuerbaren Energien wird aber weiter gesteigert. Denn Energiewende und Klima-

schutz sind wesentliche Garanten für den Wohlstand und die Lebensqualität in Oberösterreich, sowohl als Treiber der Wirtschaft als auch als Grundlage für einen intakten und sicheren Lebensraum“, verwies Landesrat Achleitner im Rahmen der Veranstaltung auf die zahlreichen Initiativen in Oberösterreich zur Umsetzung der Energiewende und damit auch zur Erreichung der Ziele des Green Deals.

„Mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien können Oberösterreichs Betriebe ihre Wettbewerbsfähigkeit absichern und zugleich neue Marktchancen im Bereich Ökoenergie nutzen“, so Landesrat Achleitner. ■



FOTO: LAND OÖ/DANIELA STERNBERGER

*Wirtschafts- und Europa-Landesrat Markus Achleitner diskutierte im Rahmen des jüngsten Europa-Cafés in Linz mit Interessierten, insbesondere mit Schülerinnen und Schülern, über das Programm „REPowerEU“ zur Umsetzung des „Green Deals“ der EU*

**POLYESTER-REPARATUR.AT**

*Mehr Infos auf der Homepage!*

Schwimmbecken, Wasserbehälter, Zisterne, Brunnen, Dachkuppel, Filterkessel, TLF-Tank, usw.

**undicht oder sanierungsbedürftig?**

**REPARIEREN STATT ERNEUERN 0664/513 98 85**



FOTO: LAND OÖ/DANIEL KAUDER

v. l.: Mag. Robert Oberleitner, GBV-Obm., Wohnbauref. LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner und DI Stefan Hutter, GBV Obm.-Stv.

## Fünf-Punkte-Plan für den Wohnbau

*Es ist allgemein bekannt, dass die Situation in der heimischen Baubranche angespannt ist. Die massiv gestiegenen Baustoff- und Energiepreise sowie die steigenden Zinsen am Finanzmarkt stellen die Wirtschaft und die Bevölkerung vor große Herausforderungen. Anstatt die Österreicherinnen und Österreicher sowie auch die Wirtschaft nachhaltig zu entlasten, bringt die Bundesregierung mit der CO2-Bepreisung und der unsäglichen KIM-VO uns alle noch weiter in die Bredouille. Offenbar geht es ihr mehr um die Verwirklichung von Ideologien als um das Wohl der eigenen Bevölkerung.*

Es war unsere Aufgabe trotz dieser widrigen Rahmenbedingungen, die Zukunft des geförderten Wohnbaus in Oberösterreich zu sichern und dadurch einerseits leistbaren Wohn-

raum zu schaffen und andererseits Tausende Arbeitsplätze zu sichern. Im letzten Jahr ist uns das bereits durch ein Sonderbauprogramm gelungen. 1.500 Wohnungen können dadurch realisiert werden. Während in anderen Bundesländern 2022 Jahr wenige bis gar keine geförderten Wohnungen entstanden sind, hat man in Oberösterreich durch eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit dafür gesorgt, dass die Bauwirtschaft nicht zum Erliegen kommt. Unser Anspruch war und ist es, diese Anzahl von 1.500 Wohneinheiten im heurigen Jahr zu übertreffen.

Obwohl sich die Situation im Vergleich zum Vorjahr nicht wirklich entschärft hat, konnten sich die Verhandlungspartner – bestehend aus Land Oberösterreich, gemeinnützige

Bauvereinigungen sowie Bauwirtschaft – in mehreren Verhandlungsrunden für das heurige Jahr auf ein Vorgehen einigen. Seitens des Landes Oberösterreich stehen dafür dieses Jahr 133 Millionen Euro für den Neubau im geförderten Mietwohnungsmarkt zur Verfügung. Durch den Einsatz dieser hohen finanziellen Mittel sowie weiterer flankierender Maßnahmen wird es uns dieses Jahr gemeinsam gelingen, über 1.500 Wohneinheiten zu realisieren. Das ist besonders in diesen Zeiten ein wichtiges Signal. Immerhin wird durch die Teuerungen im alltäglichen Leben sowie durch die häufig kritisierten KIM-VO den jungen Menschen der Traum vom Eigenheim zerstört. Der Druck auf den geförderten Mietwohnungsmarkt wird dadurch weiter steigen.

„Der mehrgeschossige geförderte Wohnbau ist nicht nur das Errichten von Häusern. Eine funktionierende Wohnbaupolitik ist vielmehr der Ausdruck gelebter sozialer Verantwortung. Ich habe schon voriges Jahr klargelegt, dass weniger oder gar nichts zu bauen schlichtweg keine Option ist. Nur wenn sich die Kräne in Oberösterreich bewegen, entsteht leistbarer Wohnraum und es werden Arbeitsplätze in der Baubranche gesichert. Wir haben uns gemeinsam auf einen Fünf-Punkte-Plan geeinigt, welcher dies auch möglich machen wird. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal allen danken, die hier ihren Beitrag geleistet haben“, betont Wohnbaureferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner.

„Wir danken dem Land Oberösterreich, insbesondere Wohnbaureferent Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner, dass wir von Anfang an in die Überlegungen und Berechnungen zur ‚WOHNBAUFÖRDERUNG NEU‘ eingebunden waren. Den gemeinnützigen Wohnbauträgern war wichtig, dass der Wohnbau in Oberösterreich leistbar bleibt und weiterhin bis zu 2.000 Wohnungen gefördert werden. Beides ist durch dieses Fünf-Punkte-Programm gewährleistet“, unterstreicht GBV-Obmann Mag. Robert Oberleitner.

„Neben der klassischen Mietwohnung gibt es auch die Variante des Mietkaufs im Rahmen des Wohnbauprogrammes. Trotz KIM-VO und anderer Widrigkeiten haben junge Familien so die Chance, mit vergleichsweise wenig Eigenkapital den Weg zum Eigentum einzuschlagen und damit in die eigene Zukunft zu investieren“, fügt Obmann-Stv. DI Stefan Hutter hinzu.

Die oben angesprochenen flankierenden Maßnahmen bestehen aus fünf Ansätzen, die in Summe den

sozialen Wohnbau in Oberösterreich sichern. Die gemeinnützigen Bauvereinigungen, die Wohnbauförderung und das Land Oberösterreich haben jeweils ihren Beitrag dazu geleistet. Die Finanzierung eines geförderten Bauvorhabens setzt sich vor allem aus drei Komponenten zusammen. Dabei handelt es sich um ein Förderdarlehen des Landes, ein zusätzliches Bankdarlehen und um Eigenmittel des Bauträgers. Das vorrangige Ziel der Verhandlungen war es, den Anteil des Bankdarlehens an der Finanzierung möglichst klein zu halten. Die steigende Zinssituation führt nämlich dazu, dass die Finanzierung teurer wird und dadurch natürlich die Mieten steigen. Würde man hier nicht eingreifen, wären leistbare Mieten nicht mehr möglich. Die Leistbarkeit der Wohnungen ist jedoch das Hauptziel. Dementsprechend war es notwendig zu handeln, um die Mieten auch in Zukunft stabil zu halten. Durch die nachfolgenden fünf Punkte werden leistbare Mieten auch in Zukunft garantiert:

#### **1) Laufzeitverlängerung der Darlehen:**

Die Laufzeit des Förderungs- und des Bankdarlehens wird von 37 auf 45 Jahre bzw. von 25 auf 30 Jahre verlängert. Dadurch können die Darlehen über einen längeren Zeitraum zurückbezahlt werden.

#### **2) Absenkung der Verzinsung des Förderdarlehens:**

Das Land Oberösterreich senkt die Verzinsung seines Darlehens von 1 auf 0,5 Prozent in den ersten 25 Jahren bzw. von 2 auf 1 Prozent für die restliche Laufzeit. Die Halbierung der Verzinsung des Förderdarlehens senkt nicht nur die Zinsbelastung für alle Beteiligten, sondern hat auch den Effekt, dass man bei der Annuität (Tilgung + Zinsen) einen Spielraum gewinnt und man diese – im Hinblick auf die Höhe der Finanzierungsmiete

– wichtige Kennzahl absenken kann.

#### **3) Senkung der Anfangsannuität von 1,5 auf 1,2 Prozent:**

Diese Maßnahme führt zu einer geringeren Anfangsannuität und damit aktiv zu einer niedrigeren Finanzierungsmiete für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner. Durch das Zusammenspiel der Halbierung der Zinslast und der Laufzeitverlängerung wird von Beginn an mehr an der Darlehenssumme getilgt und der Annuitätenverlauf ist flach. Diese Maßnahme sorgt also dafür, dass die Mieten von Beginn an leistbar sind. Durch die Punkte 1 und 2 wird sichergestellt, dass das über die gesamte Laufzeit so bleibt.

#### **4) Erhöhung des Förderdarlehens:**

Die Wohnbauförderung erhöht die Förderung von 850 auf 1.000 Euro pro Quadratmeter bei gleichbleibendem Sockelbetrag. Mit 133 Mio. Euro sprechen wir vom höchsten Budgetansatz für den mehrgeschossigen geförderten Wohnbau überhaupt. Die Erhöhung der Förderung stellt ein Plus von rund 15 Prozent dar und verringert die Höhe des notwendigen Bankdarlehens entsprechend.

#### **5) Erhöhter Eigenmitteleinsatz der Bauträger:**

Der Anteil der Errichtungskosten, den der Bauträger trägt, wird von 11 auf 20 Prozent erhöht. Mit dieser markanten Erhöhung des Eigenmittelanteils der Bauträger leisten selbige einen großen und wichtigen Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Zieles. Auch diese Maßnahme führt zu einer Verringerung des Bankdarlehens und trägt somit entscheidend zur Leistbarkeit der Mieten bei.

„Nur durch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Land Oberösterreich und den gemeinnützigen Bauträgern war dieses Wohnbaupaket möglich. Wir sind überzeugt, dass auch die

Materiallieferanten und die Industrie aufgrund der bereits sinkenden Energiekosten zur Verwirklichung des Ziels ‚leistbarer Wohnbau‘ positiv beitragen können“, so Mag. Robert Oberleitner abschließend.

„Es war ein sehr intensiver Prozess, der mit einigen Kompromissen zum Ziel geführt hat. Diese Lösung ist insbesondere mit Bezug auf die Rückzahlungsmodalitäten sehr zukunftsicher, da die Wohnungen günstiger werden, je ‚älter‘ sie werden. Wenn sich dann auch die Preise der Zulieferindustrie wieder auf ein normales Niveau einpendeln, dann werden auch unsere lokalen Partner, das mittelständische Baugewerbe mit seinen vielen lokalen Arbeitnehmern, wieder zufrieden sein und wir halten den

Konjunkturmotor Bauwirtschaft am Laufen“, betont DI Stefan Hutter.

„Die weiterhin sehr hohen Baupreise sowie die steigenden Zinsen am privaten Bankensektor machen diesen Ausbau des Förderdarlehens seitens des Landes Oberösterreich notwendig. Als politischer Verantwortungsträger ist es besonders in diesen Krisenzeiten unser sozialer Auftrag, dass weiter gebaut wird und dadurch nicht nur leistbare Wohnungen entstehen, sondern auch Tausende Arbeitsplätze in der heimischen Bauwirtschaft gesichert werden.

Jeder Euro, der seitens des Landes Oberösterreich in die Wohnbauförderung investiert wird, ist ein Gewinn für unsere Landsleute und

den Wirtschaftsstandort“, zeigt sich Wohnbaureferent Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haimbuchner von dieser Lösung überzeugt und führt weiter aus: „Mit dieser ausgezeichneten Lösung bleibt Oberösterreich bundesweiter Spitzenreiter im geförderten Wohnbau. Vor allem in diesen Krisenzeiten ist diese Einigung auf ein umfassendes Bauprogramm ein wichtiges Signal für die heimische Bevölkerung und die Bauwirtschaft. Wir sorgen dafür, dass sich in Oberösterreich weiterhin die Kräne bewegen und leistbarer Wohnraum entsteht. Natürlich haben die Maßnahmen auch Auswirkungen auf die jährlichen Rückflüsse ins Landesbudget, aber der Nutzen für die hart arbeitenden Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher überwiegt hier bei Weitem.“ ■

## Infrastruktur & Mobilität im ländlichen Raum

*Rund 16,3 Millionen Euro Landesmittel fließen in die Güterwegeinfrastruktur.*

Das Infrastrukturressort des Landes Oberösterreich investiert nachhaltig und zielbewusst in die ländlichen Wegenetze Oberösterreichs. „Unser Ziel ist es, die Mobilität im ländlichen Raum nach besten Möglichkeiten zu gewährleisten. Um die Güterwege gesund zu halten und zu stärken, haben wir mit 16,28 Millionen Euro Landesförderung ein wichtiges Fundament dafür geschaffen“, unterstreicht Landesrat für Infrastruktur und Mobilität Mag. Günther Steinkellner.

Rund 10.200 Kilometer umfasst das Güterwegenetz in Oberösterreich. Durch diese Verbindungswege werden Ortschaften, Gemeinden, Regionen und Kulturräume miteinander verbunden, aber auch gleichzeitig Versor-

gungs- als auch Dienstleistungsangebote gewährleistet. „Unsere ländlichen Wegebeziehungen sind weit mehr als Straßen. Sie sind pulsierende Adern, die eine wichtige Voraussetzung für die ökonomische, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung unserer Regionen darstellen“, unterstreicht Steinkellner.

Um ein Wegenetz, das eine Länge von Linz bis nach Mexiko City besitzt, adäquat betreuen zu können, braucht es gute Strukturen. In Oberösterreich koordinieren deshalb sechs Wegeerhaltungsverbände die Instandhaltung und Instandsetzung dieser pulsierenden Wegeadern. Die Finanzierung der anfallenden Erhaltungsarbeiten wird aber nicht nur durch Landesbeiträge gestützt, sondern auch von Gemeinden, welche einem Güterwegeverband angehören.

Mit weiteren rund 18 Mio. Euro, welche von den verbandsangehörigen Gemeinden in die Instandhaltung fließen, wird den sechs Wegeerhaltungsverbänden eine Investitionssumme von rund 34,4 Millionen Euro zukommen. Diese Mittel werden einer qualitativen und starken ländlichen Infrastruktur zugutekommen, weiß Mobilitäts-Landesrat Günther Steinkellner: „Diese Investitionen unterstreichen unser Engagement, die ländlichen Räume infrastrukturell aufzuwerten. Damit gehen wir auf die Eigenheiten der Regionen ein und stärken unsere reichhaltige Kulturlandschaft.

Die gemeinsame Verantwortung durch Land und Gemeinden stellt sicher, dass die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher auch hinkünftig sicher, bequem und mobil ans Ziel gelangen.“ ■

## Grund-, Trink- und Oberflächengewässerschutz

*Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. 1,5 Millionen Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher verbrauchen täglich über 280.000 Kubikmeter Trinkwasser. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken, die über Brunnen oder Quelfassungen erschlossen werden.*

Einige dieser Grundwasservorkommen befinden sich in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Vorrangig in diesen Gebieten werden an Wasserspendern und in deren Einzugsgebieten vermehrt Grenzwert- oder Aktionswertüberschreitungen bei Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und/oder deren Abbauprodukte nachgewiesen. Ziel des Landes OÖ und der heimischen Landwirtschaft ist es, die Einträge von problematischen Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukten in allen Gewässerbereichen zu reduzieren.

Die Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ bildet den Rahmen für zahlreiche Maßnahmen zum Schutz von Grund- und Trinkwasser – und determiniert damit auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. „Unser Wasser für diese und kommende Generationen sauber zu halten, ist mein und unser aller Ziel. Gleichzeitig geht es aber auch darum, die Versorgungssicherheit mit gesunden, regionalen Lebensmitteln dauerhaft zu gewährleisten. Das gelingt nur auf Basis von sauberem Wasser, gesunden Böden UND der ausreichenden Ernte von gesunden Kulturen, wie etwa Weizen, Zuckerrüben, Raps oder Feldgemüse. Letztere werden ohne Pflanzenschutz aber nicht gelingen“, macht Agrar- und Ernährungs-Landesrätin Michaela Langer-Weninger klar.

„Es ist stiller geworden auf Wiese und Feld, weltweit und auch in Oberösterreich. Der Einsatz von Pestiziden ist aber nicht nur für Insekten und Vögel eine Belastung, er kann auch für überhöhte Belastungen im Grund- und Trinkwasser sowie in den Oberflächengewässern sorgen. Auf EU-Ebene haben 700 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem Brief betont, dass an der Reduktion von Pestiziden kein Weg vorbeiführt. Das sehe ich als klaren Auftrag an die Politik. Mit der Oö. Pestizidstrategie 2023 wollen wir in Partnerschaft mit unseren Landwirtinnen und Landwirten die Belastung in Problemgebieten angehen und eine Reduktion der Pestizidbelastung erreichen. Das ist nicht nur ein wichtiger Beitrag für sauberes Trinkwasser, damit stärken wir auch die Artenvielfalt“, betont Klimalandesrat Stefan Kaineder.

„Die Bäuerinnen und Bauern bekennen sich zu den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes und zum Erosionsschutz. Im Sinne der Versorgungssicherheit, deren Bedeu-

tung uns im vergangenen Jahr durch den Krieg in der Ukraine wieder besonders bewusst wurde, brauchen wir auch eine starke Landwirtschaft. Daher braucht es eine umfassende Bewusstseinsbildung, wie Pflanzenschutz funktionieren muss, damit unsere Gewässer sauber und nachhaltig zur Verfügung stehen“, ergänzt LK-Vizepräsident Karl Grabmayr.

Bereits seit mehr als 20 Jahren nehmen Oberösterreichs Landwirtinnen und Landwirte freiwillig an Gewässerschutzmaßnahmen, wie dem nunmehr ausgelaufenen Programm GRUNDWasser 2020 im Rahmen des ÖPUL (Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft), teil. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Grundwasserqualität. Mit 1. Jänner 2023 startete die neue Förderprogrammperiode.

Die Wirksamkeit des von Oberösterreich eingeführten Regionalprogramms GRUNDWasser 2020 ist unbestritten. Aufgrund des Erfolgs wurde das neue ÖPUL-Programm



Umwelt- und Klima-Landesrat Stefan Kaineder präsentiert die neue Pestizidstrategie 2023 gemeinsam mit ÖR Karl Grabmayr (Vizepräsident der Landwirtschaftskammer OÖ – rechts im Bild) und Dr. Bernhard Büsser (Agrarrechtsexperte Land OÖ – links im Bild)



FOTO: LAND OÖ/TINA GERSTMAYR

ÖR Karl Grabmayr (Vizepräsident der Landwirtschaftskammer OÖ), Umwelt- und Klima-Landesrat Stefan Kaineder und Dr. Bernhard Büsser

GRUNDWasser 2030 durch das zuständige Ministerium als Best Practice auf definierte Gebiete in allen ackerbaulich relevanten Bundesländern ausgeweitet.

Im Jahr 2015 wurde von der Abteilung Wasserwirtschaft gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer die „Oö. Pestizidstrategie“ mit dem Ziel der

Vermeidung bzw. Verminderung der Belastung des Trinkwassers erarbeitet. Das Erfolgsprogramm hat auch außerhalb Österreichs Beachtung gefunden. Diese Strategie war und ist einmalig in Österreich, ebenso wie die Rolle des Pestizidbeauftragten, der nötiges Fachwissen und Daten vernetzt.

Die neue Oö. Pestizid-Strategie 2023 soll mit den Kernthemen VORBEUGEN – BEOBACHTEN – HANDELN auf aktuelle Entwicklungen und neueste Erkenntnisse reagieren.

#### Die wichtigsten Erneuerungen sind:

- Ausdehnung auf alle Gewässerbereiche und somit neu der Fokus auf Oberflächengewässer
- Verstärktes Augenmerk auf Aus- und Weiterbildung der Anwenderinnen und Anwender, Verwendung und Lagerung der Pflanzenschutzmittel

- Eine Anpassung der Liste der gewässerproblematischen Wirkstoffe (Ausscheiden von Bentazon und Chloridazon, neu hinzugekommen Dimethachlor)

Grundwasser und Quellwasser sind in Österreich je zur Hälfte die Ressourcen zur Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser. Eine entsprechend hohe Bedeutung hat der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen jeglicher Art.

Die Qualitätsziele für das Grundwasser sind daher sehr stark an die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung angelehnt. Die Trinkwasserverordnung sieht für Nitrat einen Grenzwert von 50 mg/l vor, für Pestizide und deren Abbauprodukte (Metaboliten) einen Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg/l. Das Messstellennetz nach der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) umfasst 280 Messstellen (Brunnen und Grundwassersonden). ■

## Frostaufbruch als Problem

*Die Aufgaben der Landesstraßenverwaltung sind umfangreich. Neben dem fordernden Winterdienst werden im Frühling besonders die zahlreichen Sanierungsarbeiten im Fokus stehen. Schuld daran tragen die Temperaturschwankungen der vergangenen Wochen.*

*„Schlaglöcher, Buckelpisten und Krater sind bei Fahrrad-, Motorrad- und Autofahrerinnen und -fahrern allseits unbeliebt. In diesem Winter gab es einen starken Wechsel zwischen mildem Regenwetter, Frost und Minustemperaturen und erneutem Tauwetter mit Regen. Gerade die Frost- und Tauwechsel setzten dem Beton und Asphalt stark zu“, so Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner.*

Bei Witterungen wie zuletzt reagiert die Straßeninfrastruktur sensibel. Gerade an jenen Stellen, an denen Wasser bei Temperaturen um und unter dem Gefrierpunkt angreift, werden später die Schäden sichtbar. Dies ist besonders nach ausgeprägten und häufigen Frost- und Taupeperioden zu bemerken.

Straßenbeläge, die stark frequentiert und ausgelastet sind, haben oft Gebrauchsspuren in Form von kleinen Rissen. In diese Risse dringt Wasser ein. Gefriert das Wasser bei Kälte, dehnt es sich aus und sprengt aufgrund der Ausdehnungen den Asphalt weiter auf. Die Schäden, die resultieren, sind vielfältig und reichen von Rissen im Straßenbelag

über Buckelpisten bis hin zu Kraterbildungen.

„Der Frost ist ein stetig wiederkehrender und unangenehmer Gast.“

„Der Frost ist ein stetig wiederkehrender und unangenehmer Gast. Er nagt kontinuierlich an unserer Straßeninfrastruktur und gilt als Feind der Straßenerhaltungsfachleute“, so Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner abschließend. Was für Landesstraßen gilt, gilt natürlich genauso für Verkehrsflächen der Gemeinden. Ein Problem, das im Frühling auch hier verstärkt sichtbar wird. ■

## Oö. Wohn- und Energiekostenbonus

*Entlastung für rund 45 Prozent der oberösterreichischen Haushalte – 400 Euro für Familien mit Kindern, in Summe bis zu 800 Euro in dieser Heizperiode bei geringem Einkommen.*

### Der Oö. Wohn- und Energiekostenbonus im Überblick:

- Über 290.000 Haushalte (rund 45 Prozent der Haushalte) sind antragsberechtigt, damit wirkt der Oö. Wohn- und Energiekostenbonus bis in die breitere Mittelschicht.
- Spezieller Fokus auf Familien: Kinder werden speziell berücksichtigt, dadurch erhalten Familien bis zu 400 Euro.
- Die gewählten Einkommensgrenzen begünstigen speziell Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener bzw. Alleinerziehende.
- Im Sinne unserer sozialen Verantwortung werden geringe Einkommen gemeinsam mit den bestehenden Maßnahmen in dieser Heizperiode (Oö. Heizkostenzuschuss, Energiekostenzuschuss) mit bis zu 800 Euro je Haushalt unterstützt.

- In Summe sind für die weiteren geplanten Maßnahmen 75,5 Millionen Euro vorgesehen.

„Uns ist es wichtig, unseren Landsleuten in Zeiten steigender Preise beizustehen, denn auf Oberösterreich ist Verlass. Der Oö. Wohn- und Energiekostenbonus hilft über 45 Prozent der oö. Haushalte und besonders Familien mit Kindern, denn die steigenden Preise betreffen mittlerweile eine immer größere Anzahl an Menschen in unserem Land“, so Landeshauptmann Thomas Stelzer.

„Es ist unerlässlich, dass sich die Politik der Herausforderungen annimmt, welchen die Menschen in Oberösterreich derzeit gegenüberstehen, und sich für deren Bewältigung einsetzt. Der Oö. Wohn- und Energiekostenbonus ist eine solche gemeinsame Anstrengung, damit jene, die von der Teuerung am meisten betroffen sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können“, betont LH-Stv. Manfred Haimbuchner.

„Mit dem Oö. Wohn- und Energiekostenbonus helfen wir einer breite-

ren Bevölkerung in Oberösterreich und leisten einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden. Aus unserer sozialen Verantwortung heraus unterstützen wir in dieser Heizperiode insbesondere die untersten Einkommensschichten mit insgesamt bis zu 800 Euro“, so Sozial-Landesrat Wolfgang Hattmannsdorfer.

Mit dem Oö. Wohn- und Energiekostenbonus wollen Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner und Sozial-Landesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer bis in die breitere Mittelschicht hinein helfen, denn die Teuerung betrifft mittlerweile eine immer größere Anzahl an Landsleuten.

In Kombination mit den bereits vorhandenen Maßnahmen (Oö. Heizkostenzuschuss und Energiekostenzuschuss) hilft das Land Oberösterreich seinen Landsleuten sozial gestaffelt mit bis zu 800 Euro je Haushalt. 75,5 Millionen Euro stellt die Bundesregierung dem Land Oberösterreich für diese Maßnahme zur Verfügung.

### Alle oö. Maßnahmen zur Entlastung in dieser Heizperiode auf einen Blick:

Mehr-Personen-Haushalt (inkl. 2 Kinder) Netto-Haushaltseink./Monat	Oö. Energiekostenzuschuss (Nov 2022)	Oö. Heizkostenzuschuss (Jän – 28. Apr 2023)	Oö. Wohn- und Energiekostenbonus (ab April 2023)		Summe Heizperiode 2022/23
			Basis	Kinderzuschlag	
bis ca. 1.550,- €	200,- €	200,- €	200,- €	200,- €	800,- €
ca. 1.550,- € bis 1.800,- €	X	200,- €	200,- €	200,- €	600,- €
ca. 1.800,- € bis 2.800,- €	X	X	200,- €	200,- €	400,- €

Ein-Personen-Haushalt Netto-Monatseink.	Oö. Energiekosten- zuschuss (Nov 2022)	Oö. Heizkosten- zuschuss (Jän – 28. Apr 2023)	Oö. Wohn- und Energiekostenbonus (ab April 2023)	Summe Heizperiode 2022/23
bis ca. 985,- €	200,- €	200,- €	200,- €	<b>600,- €</b>
ca. 985,- € bis 1.200,- €	X	200,- €	200,- €	<b>400,- €</b>
ca. 1.200,- € bis 1.500,- €	X	X	200,- €	<b>200,- €</b>

Informationen auf [www.land-oberoesterreich.gv.at/energiekostenbonus](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/energiekostenbonus).

Oberösterreichs Städte und Gemeinden werden dabei unterstützen, wobei wichtig ist, dass mit der derzeit

in Umsetzung befindlichen weitestgehend automatisierten technischen Lösung der Erledigung der Online-

Anträge ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. ■

## Feuerwehr Jahresbilanz 2022

*6,2 Millionen ehrenamtliche Arbeitsstunden und 48.249 Gesamteinsätze! Die Einsatzzahlen haben sich gegenüber 2021 wieder auf den mehrjährigen Jahresschnitt eingependelt. Besonders schlägt sich das in der stark verringerten Anzahl der Unwettereinsätze nieder. Die mehr als 48.000 Einsätze im Jahr 2022 zeugen allerdings von der enormen Leistung und der Bereitschaft der oö. Feuerwehren Hilfe zu leisten, ebenso wie die 6,2 Millionen ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden.*

„Diese beeindruckende Einsatzbilanz führt einmal mehr vor Augen: Jeder in das Feuerwehrwesen investierte Euro ist eine Investition in unsere Sicherheit, in unsere Gesellschaft und letztendlich in unsere Zukunft“, betont Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger.

Die Gesamteinsätze sind zwar im Vergleich zu 2021 leicht gesunken. Beinahe 6.000 unwetterbezogene Einsätze waren, im Vergleich zu 2021, weniger abzuleisten. Dafür stieg die Zahl der Brandeinsätze um knapp 1.000 auf 12.244 an. In Summe ist der Aufwand, der von den Feuerwehren geleistet wurde, mit 554.727 Einsatzstunden annähernd gleich.

Insgesamt wurden von den Feuerwehren über 6,2 Millionen Stunden aufgewendet. Darin enthalten sind Jugend- und Nachwuchsarbeit, Bewerbswesen, Eigenmittelaufbringung, Dienstbetrieb und Instandhaltung von Gerätschaften und Feuerwehrhäusern, der Einsatzdienst sowie die Aus- und Weiterbildung (die beinahe ein Viertel des Gesamtaufwandes ausmachen).

Dies zeigt, dass die Männer und Frauen der Feuerwehren gewillt sind, sich laufend weiterzubilden und somit zu einem hohen Ausbildungsstandard beizutragen. Die Mitgliederentwicklung der oberösterreichischen Feuerwehren ist erfreulich. Ein stetiger Anstieg bei Jugendlichen und Aktiven spiegelt die Bedeutung der Feuerwehren und die soziale Komponente, die von den Feuerwehren ausgeht, wider. Das freiwillige Engagement ist ein wichti-

ger Bestandteil für die Sicherheit in Oberösterreich, was sich sowohl in den Mitgliederzahlen als auch in den Einsatzzahlen widerspiegelt. Bei den Mädchen und Frauen setzt sich dieser Trend ebenfalls fort. Waren es 2012 noch 4.383 weibliche Mitglieder, so erhöhte sich die Mitgliederzahl in den letzten zehn Jahren auf 8.955. Damit wurde der Frauenanteil in der Zeitspanne von zehn Jahren in den Feuerwehren mehr als verdoppelt! Fast kein Tag vergeht, an dem nicht Verletzte zu retten, eine Unfallstelle zu räumen, ein Brand zu löschen oder Umweltschäden zu beheben sind, um nur einige Szenarien aufzuzeigen. Diese Einsatzfälle sind aber nur die sichtbare Spitze des oft zitierten Eisberges. ■



OÖLFV/KOLLINGER

v. l.: Landes-Feuerwehrinspektor Karl Kraml, Feuerwehrpräsident Robert Mayer, Feuerwehr-Landesrätin Michaela Langer-Weninger und Landes-Feuerwehrkommandant-Stellvertreter Michael Hutterer

## Gemeindebundjuristen diskutieren

### ■ **Baufertigstellungsanzeige nach Abbruchauftrag**

In einer Mitgliedsgemeinde wurde für eine konsenslos errichtete bauliche Anlage ein unbedingter Beseitigungsauftrag erteilt. Der Eigentümer hat diesem Auftrag auch entsprochen und die betreffenden baulichen Anlagen mittlerweile abgetragen. Die Gemeinde fragte nun an, ob der Eigentümer in diesem Fall den Beginn der Bauarbeiten sowie den Abschluss der Abbrucharbeiten der Baubehörde anzuzeigen gehabt hätte.

Dazu wird festgehalten, dass Baumaßnahmen, welche in Entsprechung eines baupolizeilichen Auftrags vorgenommen werden, gem. § 26 Z 3 Oö. BauO 1994 generell bewilligungs- und anzeigefrei sind. Demgemäß sind auch die Vorschriften zur Anzeige des Beginns der Bauausführung sowie der Fertigstellung des Bauvorhabens nicht anzuwenden.

### ■ **Berücksichtigung von „Tageslichtspots“ bei Belichtungsflächen**

In einer Mitgliedsgemeinde legte ein Bauwerber ein Projekt vor, in dessen Bauplan er unter anderem sogenannte „Tageslichtspots“ einer bekannten Firma für Dachflächenfächer eingezeichnet hat. Seitens der Baubehörde stellte sich nun die Frage, ob diese Tageslichtspots im Hinblick auf die notwendigen Belichtungsflächen in Aufenthaltsräumen mitberücksichtigt werden können. Dazu ist zunächst auf § 20 Oö. BauTG 2013 zum Thema Belichtung und Beleuchtung hinzuweisen. Die weiters anzuwendende OIB-Richtlinie 3 besagt im einschlägigen Punkt 9 zum Thema Belichtung und Beleuchtung zusammengefasst Folgendes: Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche

mindestens 12 % der Bodenfläche des Raumes betragen. Für die dazu notwendigen Lichteintrittsflächen ist ein zur Belichtung ausreichender freier Lichteinfall zu gewährleisten. In Aufenthaltsräumen von Wohnungen müssen alle zur Belichtung notwendigen Lichteintrittsflächen eine freie Sicht von nicht weniger als 2 m, gemessen von der Fassadenflucht und normal auf die Lichteintrittsfläche, aufweisen. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Lichteintrittsflächen in geeigneten Bauteilen, bspw. Dachflächenfenster.

Unter diesen Aspekten muss man daher die konkret zur Ausführung vorgesehenen Tageslichtspots beurteilen. Die in der Anfrage der Baubehörde gegenständlichen Tageslichtspots sind gewissermaßen Dachflächenfensterersatz, bei denen jedoch keine direkte Sicht nach draußen besteht, sondern das Tageslicht durch einen reflektierend beschichteten Schlauch in den Raum geleitet wird. Daher können die oben genannten Voraussetzungen der OIB-Richtlinie u. E. nicht erfüllt werden. Diese Tageslichtspots können daher u. E. nicht in die vorgeschriebenen Belichtungsflächen miteingerechnet werden.

### ■ **Protokollierung einer Wortmeldung vor Sitzungsbeginn**

Beim Zusammenkommen der Mitglieder eines Gemeinderatsausschusses wurde von einem Ausschussmitglied bereits vor Beginn der Sitzung eine Wortmeldung getätigt. In der Folge eröffnete der Ausschussobmann die Sitzung und man behandelte die auf der Tagesordnung angeführten Punkte. Nun beehrte der Ausschussobmann die Aufnahme der vor Sitzungsbeginn getätigten Wort-

meldung in das Ausschussprotokoll. Dazu ist zunächst auszuführen, dass eine Verhandlungsschrift nur den Hergang einer Sitzung, welche wiederum mit der Eröffnung durch den Vorsitzenden beginnt, umfasst. Vor der Eröffnung einer Sitzung stattfindende Vorgänge können daher schon begrifflich nicht Gegenstand eines Sitzungsprotokolls sein. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das Protokoll einer Ausschusssitzung gem. § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 ein sogenanntes Beschlussprotokoll ist. Dies bedeutet, dass der wesentliche Beratungsverlauf (Wortmeldungen) grundsätzlich nicht zu protokollieren ist. Von dieser gesetzlichen Vorgabe kann auch nicht auf Anweisung des Vorsitzenden abgewichen werden. Eine Protokollierung der vor Sitzungsbeginn getätigten Wortmeldung ist daher aus mehreren Gründen nicht geboten.

### ■ **Höhere Anschlussgebühren für entlegene Gebiete**

In der anfragenden Gemeinde wird aufgrund zahlreicher Anfragen betroffener Grundeigentümer überlegt, eine entlegene Ortschaft im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erschließen. Da eine Erschließung dieses Gebiets zwar technisch grundsätzlich möglich ist, allerdings aufgrund der geografischen Voraussetzungen mit deutlich erhöhten Kosten verbunden ist, fragte die Gemeinde an, ob es möglich wäre, für jenes Gebiet eine erhöhte Anschlussgebühr oder sonstige Zusatzeinnahmen für die Wasserversorgungsanlage zu lukrieren. U. E. ist es durchaus zulässig, dass für ein exakt abgegrenztes Gebiet (etwa eine eigene Ortschaft oder Katastralgemeinde) in der Gebührenordnung für solcherart bestimmte Teile des Gemeindegebiets höhere

Anschlussgebühren vorgesehen werden. Freilich müsste hierzu im Verordnungsakt auch eine nachvollziehbare Begründung für diese erhöhten Gebühren festgehalten werden.

### ■ **Bauanzeige bei Objekten zur Tierhaltung**

Eine Gemeinde fragte an, ob es grundsätzlich möglich ist, dass kleinere Gebäude bzw. Schutzdächer im Rahmen eines Bauanzeigeverfahrens gem. § 25 Abs. 1 Z 9 bzw. Z 9b Oö. BauO 1994 (Nebengebäude bis 35 m<sup>2</sup> bzw. Schutzdächer bis 50 m<sup>2</sup>) abgehandelt werden, auch wenn diese zur Haltung von (Nutz-)Tieren verwendet werden oder ob derartige Gebäude aufgrund der Tierhaltung generell der Bewilligungspflicht unterliegen.

Dazu ist auszuführen, dass die genannten Anzeigetatbestände bzw. die sonstigen maßgeblichen baurechtlichen Bestimmungen nicht den Schluss zulassen, dass Objekte, die für Zwecke der Tierhaltung genutzt werden, generell nicht im Rahmen eines solchen Anzeigeverfahrens abgewickelt werden könnten. Ergänzend ist auszuführen, dass es grundsätzlich möglich bzw. denkbar ist, dass auch für Objekte, welche rein der Größe nach bloß anzeigepflichtig wären, dennoch aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 eine Baubewilligung notwendig ist. Dies ist nämlich der Fall für die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die aufgrund ihrer Verwendung Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören. Hier muss man sich im Einzelfall genau ansehen, ob in einem solchen Fall durch die besondere Verwendung der Anlage eine „erhebliche

Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen“ herbeigeführt werden würde. Das bloße Entstehen von Immissionen alleine bedeutet aber noch keine Bewilligungspflicht. Vielmehr bedarf es einer erheblichen Gefahr bzw. wesentlichen Belästigung für Menschen.

### ■ **Verbot von Gasheizungen in Neubauten ab 2023**

Den politischen Ankündigungen der Bundesregierung bzw. den Informationen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgend, dürfen ab 2023 in Neubauten in Österreich keine Gasheizungen mehr zum Einsatz gelangen. Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG).

Nun wurde angefragt, ob diesbezüglich auch die Baubehörden in der Pflicht wären, Bauvorhaben mit Gasheizungen zukünftig zu untersagen. Dazu kann zunächst ausgeführt werden, dass das betreffende Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) den Gesetzgebungsprozess bislang nicht vollständig durchlaufen hat und bis dato noch nicht kundgemacht wurde. Es ist daher bis auf Weiteres auch nicht in Kraft. Im Übrigen sieht die Regierungsvorlage dieses Gesetzes aber auch nicht vor, dass die Baubehörden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die angegebene Heizungsform zu prüfen und allenfalls aus diesem Grund die Baubewilligung zu untersagen hätten. Zu beachten ist hierbei auch, dass auch zukünftig Gasheizungen zulässig sein werden, soweit diese mit erneuerbarem Gas (Biogas) betrieben werden.

### ■ **Tauschen von Ausschussobmannschaften**

Es wurde angefragt, ob es möglich wäre, mittels Gemeinderatsbeschluss

die Obmannschaft zweier Ausschüsse zwischen zwei Fraktionen schlicht zu tauschen, sodass seitens der Fraktionen jeweils in einem Zug die Obmannstellen neu besetzt würden. Dazu kann gesagt werden, dass grundsätzlich der Gemeinderat mittels Beschluss die Obmannstellen in den jeweiligen Ausschüssen den anspruchsberechtigten Fraktionen zuzuordnen hat. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass man im Laufe der Funktionsperiode die Zuordnung von Obmannstellen an die Fraktionen ändert. Ein Tausch im kurzen Wege ist dabei jedoch nicht zulässig. Vielmehr müssten zunächst die betroffenen Obmänner bzw. Mitglieder auf ihre jeweiligen Mandate verzichten und nach Neuordnung jeweils für die andere Obmannschaft seitens ihrer Fraktion wieder gewählt werden.

### ■ **Mitglied des Personalbeirats im Mutterschutz**

In der anfragenden Gemeinde befindet sich eine Dienstnehmervertreterin im Personalbeirat derzeit im Mutterschutz und wird anschließend eine zweijährige Karenz absolvieren. Es wurde angefragt, ob diese Stelle nun von einem anderen aktiven Dienstnehmer zu besetzen ist oder jenes Personalbeiratsmitglied auch während des Mutterschutzes bzw. der anschließenden Karenz ihre Funktion als Mitglied des Personalbeirats wahrnehmen kann. Dazu kann ausgeführt werden, dass auch eine im Mutterschutz bzw. in Karenz befindliche Dienstnehmerin weiterhin im Dienststand der jeweiligen Gemeinde verbleibt, auch wenn diese von der Dienstleistung freigestellt ist. Somit bleibt die Dienstnehmerin auch Mitglied des Personalbeirates. Im Übrigen ist u. E. das während des Mutterschutzes geltende Beschäftigungsverbot nicht einschlägig für die Tätigkeit im Personalbeirat, da es sich hierbei um eine reine Funktionärstätigkeit handelt. MF

# Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

## ■ Meldegesetz 1991 und

### Personenstandsgesetz 2013

Wenngleich gegen das mit dieser Gesetzesänderung vorgesehene Vorhaben (vollständige elektronische Abwicklung von Verfahren zur Beantragung eines Wohnsitznachweises sowie zur Meldung einer Adressänderung) keine Bedenken bestehen, möchten wir auf einige notwendige Änderungen im Meldegesetz hinweisen, die seit Jahren auf ihre Umsetzung warten.

### Löschung der Daten

#### 30 Jahre nach Abmeldung –

##### § 14 Abs. 4 MeldeG

Gemäß § 14 Abs. 4 MeldeG sind die im Melderegister verarbeiteten Meldedaten von der Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Eine Verlängerung der Fristen muss diskutiert werden. So fehlen bei Menschen, die einen längeren Teil ihres Lebens im Ausland verbringen und dann aber nach Österreich zurückkehren, wichtige Informationen (gilt auch für das Passwesen).

### Sonstige Übermittlungen –

#### § 20 Abs. 3 MeldeG

Dem wachsenden Bedürfnis nach mehr Bürgerinnen-/Bürgerbeteiligung Rechnung tragend sind die Gemeinden Österreichs auf Werkzeuge wie etwa Befragungen angewiesen. Hierzu sind die Daten des Zentralen Melderegisters eine unverzichtbare Ressource, die aus unserer Sicht im Hinblick auf den Gedanken der Verwaltungsvereinfachung verstärkt genutzt werden sollte. Dem steht allerdings die zu einengende Formulierung des § 20 Abs. 3 MeldeG entgegen, der für die Verwendung der Daten einen gesetzlichen Auftrag bzw. eine gesetzliche Aufgabe verlangt.

Selbst ein Gemeinderatsbeschluss ist nicht ausreichend, um etwa Meldedaten zwecks Befragungen der örtlichen Bevölkerung (oder eines Teils davon) zu geplanten Projekten zu verarbeiten. Der fallweise genutzte Umweg, etwa über die landesgesetzlichen Regelungen zu Gratulationsschreiben, erscheint wenig zeitgemäß und im Hinblick auf den bürokratischen und legislativen Aufwand nicht vertretbar.

Demgegenüber sieht selbst das Datenschutzgesetz für Daten aus öffentlichen Registern keine so strenge Regelung vor. Gemäß § 8 Abs. 2 DSGVO bedarf es keiner Einwilligung, wenn eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen angesichts der Auswahlkriterien für den Betroffenenkreis und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung unwahrscheinlich ist und an der Benachrichtigung oder Befragung ein öffentliches Interesse besteht. Als geradezu absurd ist es zu werten, dass Rechtsunsicherheiten bei der Frage bestehen, ob und inwieweit es Gemeinden im Rahmen des Projektes Community Nurses gestattet ist, Bürger, die 75 Jahre oder älter sind, mittels Schreiben anzufragen, ob sie Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Pflegebereich bedürfen. Gewichtige Stimmen verneinen, dass mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage (Aufgabe) weder eine Abfrage von Meldedaten aus Registern noch ein Anschreiben an die betreffende Personengruppe zulässig ist.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 20 Abs. 3 letzter Satz vor: „Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melde-

register enthaltenen oder ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Meldedaten zu verarbeiten, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen oder in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Aufgaben erforderlich sind.“

### Haftzettel – § 16 Abs. 3 MeldeG

Es wäre sinnvoll, wenn Haftanstalten und Gerichte angehalten wären, direkt im ZMR Meldungen und Abmeldungen vorzunehmen. Gleiches gilt im Übrigen auch für das Zentrale Personenstandsregister. Auch dort werden nach wie vor ZPR-relevante Beschlüsse und Entscheidungen nicht direkt von den Gerichten eingepflegt, sondern mit Aufwand und Bürokratie über Umwege durch die Personenstandsbehörden.

## ■ Transparenzdatenbankgesetz 2012

Wie bereits in seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, begrüßt der Österreichische Gemeindebund vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Österreichische Gemeindebund hat seit jeher betont, dass Gemeinden Bereitschaft zeigen, in die Transparenzdatenbank einzumelden, wenn sichtbar der Nutzen größer als der Aufwand ist.

Nachdem zukünftig Gemeinden (unter 20.000 EW) nicht jede Leistung einzeln in der Transparenzdatenbank anlegen müssen, sondern sogenannte „Förderungsschienen“ (gruppierte Leistungsangebote) abonnieren können und damit eine wesentliche Vereinfachung einhergeht, wird die Bereitschaft der Gemeinden zur Einmeldung deutlich gesteigert werden.

## ■ **Bundesgesetz zur Errichtung der „Stiftung Forum Verfassung“**

Anlässlich der Tatsache, dass sich im Jahr 2020 zum 100. Mal der Tag der Beschlussfassung der österreichischen Bundesverfassung und damit auch der Errichtung des Verfassungsgerichtshofes jährte, ist mit vorliegendem Gesetzesentwurf geplant, eine öffentliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit („Stiftung Forum Verfassung“) zu errichten, der Informations- und Vermittlungsaufgaben im Bereich Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit zukommen.

Die Stiftungszwecke sollen durch Aktivitäten in der Öffentlichkeit, Ausstellungen und Führungen, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch die Verleihung des Verfassungspreises erreicht werden.

Neben dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsprüfer ist auch das „Kuratorium“ Organ der Stiftung. Das Kuratorium, dem eine beratende Funktion zukommt und das auch über den Verfassungspreis entscheidet, soll aus Vertretern der Gerichtsbarkeit, der Wissenschaft, der Verwaltung des Bundes und der Länder, der Gesetzgebung und des Rechtsanwaltskammertages sowie der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer bestehen.

Der Österreichische Gemeindebund hält an dieser Stelle fest, dass es beachtlich und zugleich bezeichnend ist, dass zwar die Bundesebene und die Landesebene (wohlgemerkt völlig zu Recht) sowie gleich drei Vertreter der „Kammern“ in diesem Kuratorium vertreten sind, nicht aber die österreichischen Gemeinden bzw. die Gemeindeebene.

An sich sollte nicht unbekannt sein, dass die Gemeindeebene gerade im österreichischen Verfassungsgefüge und im bundesstaatlichen Aufbau der Republik Österreich eine – auch im internationalen Vergleich – starke Position einnimmt.

Abgesehen davon, dass der Begriff „Gemeinde“ in der derzeitigen Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes über 200-mal Erwähnung findet (der Begriff „Länder“ im Übrigen „nur“ etwas mehr als 150-mal), ist die Außerachtlassung der Gemeindeebene in diesem Kuratorium – vor allem in Anbetracht der fundamentalen Bedeutung der Gemeinden im österreichischen Staats- und Verfassungsgefüge – bedenklich und nicht hinnehmbar.

Gemeinden sind nicht nur die „Grundfeste des freien Staates“, sie sind als bürgernächste Ebene auch Keimzelle und zugleich Fundament unserer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Gemeinden werden von der Verfassung ausdrücklich (neben Bund und Ländern) zum Begriff der „Republik“ gezählt (Art. 7 Abs. 1 B-VG). Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG gliedert sich jedes Land in Gemeinden und muss jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören. Die Gemeinde ist zudem Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.

Allein der Umstand, dass Gemeinden in dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Erwähnung finden, zeigt auf, dass tatsächlich Handlungsbedarf gegeben ist und Bildungslücken im Bereich Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit durch Wissensvermittlung und bewusstseinsbildende Aktivitäten geschlossen werden sollten.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher unmissverständlich – nicht nur, weil es legitim, sondern weil es geradezu notwendig ist –, dass auch von seiner Seite ein Mitglied in das Kuratorium entsendet werden darf.

## ■ **Fundrechts-Novelle 2023**

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt das Vorhaben, Fundbehörden zu entlasten. Zwar ist eine generelle Fristverkürzung nicht umsetzbar und werden Fundbehörden in Zweifelsfällen Fundgegenstände weiterhin ein Jahr lang aufbewahren müssen, jedoch geht auch mit der Einziehung einer Wertgrenze von 100 Euro (Aufbewahrungsfrist von nur einem halben Jahr) eine spürbare Entlastung der Fundbehörden einher.

Darüber hinaus ist von Bedeutung, dass in den Erläuterungen nunmehr die Klarstellung getroffen wurde, dass der Finder den Beweis zu erbringen hat, dass der Fundgegenstand einen Wert von weniger als 100 Euro hat (sollte dieser eine Ausfolgung des Gegenstandes schon nach einem halben Jahr fordern). Damit werden im Verhältnis Finder – Fundbehörde aber auch im Verhältnis Verlustträger – Fundbehörde zivilrechtliche Folgen hintangehalten.

Wichtig ist auch die im Vergleich zum Ministerialentwurf vorgenommene Änderung, wonach auf den Wert der Sache im Zeitpunkt des Fundes abgestellt wird und nicht auf den Wert im Zeitpunkt des Verlustes (den ja niemand eruieren kann).

*Den vollständigen Text mancher Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage [www.oogemeindebund.at](http://www.oogemeindebund.at) unter Neu und Aktuell.*



# Kommunale PV-Strategie OÖ 1.0

*Oberösterreichs Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung bei der Umsetzung der Energiewende bewusst. Sie wollen zu diesem Jahrhundertprojekt im Interesse der Menschen in Oberösterreich einen nachhaltigen und zukunftsorientierten Beitrag leisten. Wie immer ist es auch in diesem Bereich die kommunale Ebene, von der das Gelingen des Projekts ganz wesentlich abhängt.*





FOTO: ADOBE STOCK

Die vorliegende Strategie soll die Städte und Gemeinden Oberösterreichs dabei unterstützen. Folgende Eckpunkte sind Ausgangsbasis unserer Überlegungen und Empfehlungen:

### ■ Dynamik

Die Energiewende ist ein extrem dynamisches und volatiles Projekt, das von vielen externen und internationalen Faktoren abhängt. Eine Strategie, die dem gerecht werden will, muss daher selbst laufend angepasst und weiterentwickelt werden. Die vorliegende Version 1.0 ist daher nicht der Schlusspunkt, sondern der Startschuss für die Arbeit in diesem Bereich in Oberösterreichs Kommunen.

### ■ Ausgangspunkt

Dieses Papier baut konkret auf der „OÖ Photovoltaik Strategie 2023 – Version 2022“ und den darin formulierten Zielen und Vorgaben auf. Ziel soll es sein, diese Strategie in Oberösterreichs Städten und Gemeinden auf den Boden zu bringen. Daneben beziehen wir Erfahrungen aus anderen Ländern, insbesondere unserer Nachbarn in Bayern, mit ein.

### ■ Nachhaltigkeit

Gerade aktuell kommen Gemeinden insbesondere bei der Frage der Raumordnung unter enormen Druck.

Es muss aber bei Entscheidungen mit so weitreichenden und lang andauernden Folgen für die nächsten Jahre und Jahrzehnte trotzdem oder gerade deswegen in Ruhe abgewägt werden und übereilte Entscheidungen vermieden werden.

### ■ Rahmenbedingungen

Der OÖ Gemeindebund stellt weiters fest, dass eine ganze Reihe notwendiger Voraussetzungen und zu schaffender Rahmenbedingungen fehlen, die notwendig sind, um den Kommunen die Umsetzung der Energiewende in ihrem Bereich zu ermöglichen. Dazu formulieren wir an dieser Stelle entsprechende Forderungen.

### ■ Gemeindeautonomie

Wie immer steht für uns die verfassungsrechtlich festgeschriebene Autonomie unserer Städte und Gemeinden im Fokus. Diese muss absolut und umfassend unangetastet bleiben. Die vorliegende Strategie versteht sich daher als adaptiver Rahmen, der maßgeschneiderten Lösungen nicht im Weg stehen, sondern diese im Gegenteil unterstützen soll. Natürlich bietet sich wie in vielen anderen Bereichen gerade hier ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden als überlegenswerte Möglichkeit an. Best-Practice-Beispiele im dritten

Teil dieser Strategie sollen gerade diesen letzten Aspekt beleuchten.

## Gliederung:

### 1. Grundlagen

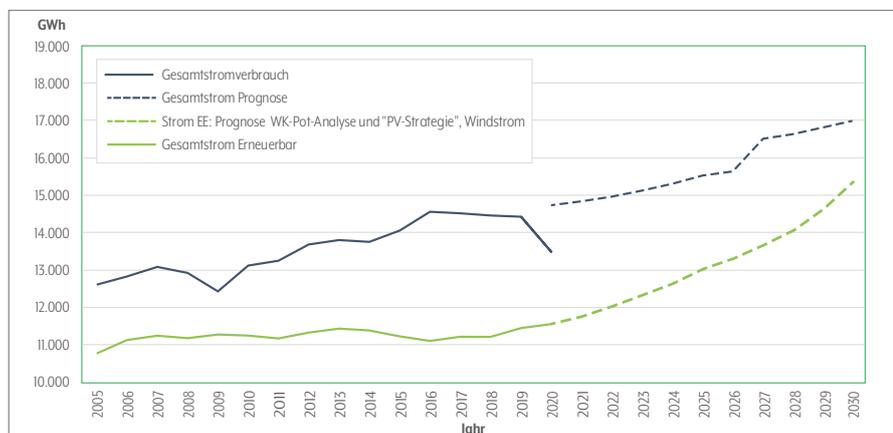
- 1.1. OÖ Photovoltaik Strategie 2023 – Version 2022
- 1.2. Vorgaben des Bundes
- 1.3. Vorgaben der EU

### 2. Forderungen

- 2.1. Planungsgrundlagen
  - 2.1.1. Planungsstandards definieren
  - 2.1.2. Förderschiene für PV- bzw. generell Energie-raumplanung durch die Gemeinde
  - 2.1.3. Stromnetzplanung
- 2.2. Finanzielle Beteiligung
  - 2.2.1. Steuergesetzgebung
  - 2.2.2. Projektbeteiligung gesetzlich festlegen
  - 2.2.3. Gemeinde bzw. Gemeinde und Bürgerinnen und Bürger als Betreiber
- 2.3. Vertragsraumordnung

### 3. Best-Practice-Beispiele

- 3.1. Energiebezirk Freistadt
- 3.2. Bayerischer Gemeindetag
- 3.3. Planungsleitlinie Photovoltaik Austria



**Bild 1:** Entwicklungsziel Erzeugung Strom aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030 in [GWh] – Quelle: Amt der Oö. Landesregierung

## 1. Grundlagen

Wie ausgeführt, baut diese Strategie auf gesetzlichen und weiteren, bereits zur Verfügung stehenden Grundlagen auf. Es ist selbstverständlich, dass die ambitionierten Ziele der Energiewende nur dann eine Chance auf Realisierung haben, wenn alle Akteure und vor allem alle Ebenen der öffentlichen Hand optimal aufeinander abgestimmt sind.

Konkret soll hier ein Überblick der wesentlichen Eckpunkte der durch Land, Bund und EU definierten und vorgegebenen Rahmenbedingungen zusammengestellt werden.

### ■ 1.1. OÖ Photovoltaik Strategie 2023 – Version 2022

[https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/ooe\\_photovoltaik\\_strategie\\_2030.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/ooe_photovoltaik_strategie_2030.pdf)

Das ambitionierte Ziel ist in Bild 1 definiert. Die zentrale Strategie ist wie folgt vorgesehen:

#### Beim Ausbau beim Photovoltaik setzt Oberösterreich auf ein klares Priorisierungsmodell:

Höchste Priorität hat der PV-Ausbau auf Dächern („200.000-Dächer-Programm“)

Hohe Priorität hat die Nutzung von Flächen, welche bereits verbaut sind wie bspw. Parkplätze

Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf belasteten Flächen wie bspw. Halden, Deponien, Brach-, Verkehrs- oder Verkehrsrandflächen

Geringste Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden vorrangig im Nahebereich von Umspannwerken

Der Kriterienkatalog zu den naturgemäß besonders sensiblen PV-Freiflächenanlagen ist in Anhang B wieder-

gegeben. Dazu auch ein Hinweis auf das Best-Practice-Beispiel aus Bayern weiter unten.

Zur rechtlichen Umsetzung verweist das Land OÖ auf folgenden Leitfaden: „Leitfaden für Photovoltaik in Oberösterreich“. [www.land-oberoesterreich.gv.at/198644.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/198644.htm). Weitere Informationen zu diesem Themenblock finden sich in Anhang A.

Weiters enthält die OÖ PV-Strategie umfassende Informationen zu Fördermöglichkeiten (vgl. Seite 14 und 15), Betriebs- (Seite 16 bis 20) und Finanzierungsmodelle (Seite 21 bis 23).

### ■ 1.2. Vorgaben des Bundes

[www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/energie/wende/erneuerbare/photovoltaik.html](http://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energie/wende/erneuerbare/photovoltaik.html)

Unter dem angeführten Link findet sich die PV-Landkarte Österreichs. Diese Landkarte zeigt die spezifische Anzahl und Leistung der PV-Anlagen, die zwischen 2008 und Anfang 2020 durch den Klima- und Energiefonds oder durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) unterstützt wurden, und ermöglicht auch den

Download der Daten (Bild 2).

### ■ 1.3. Vorgaben der EU

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13338-EU-Strategie-fur-Solarenergie/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13338-EU-Strategie-fur-Solarenergie/public-consultation_de)

Unter dem oben angeführten Link findet sich die EU-Strategie für Solarenergie. Unter Punkt 2.2. findet sich darin eine aus unserer Sicht zentral wichtige Feststellung:

„Das volle Potenzial der Solarenergie in der EU kann nur ausgeschöpft werden, wenn den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden die richtigen Anreize geboten werden, um Prosumenten zu werden.\*

\*Anm.: Prosumenten sind Eigentümer kleiner, dezentraler Anlagen, die einen Teil der von ihnen erzeugten Energie selbst verbrauchen

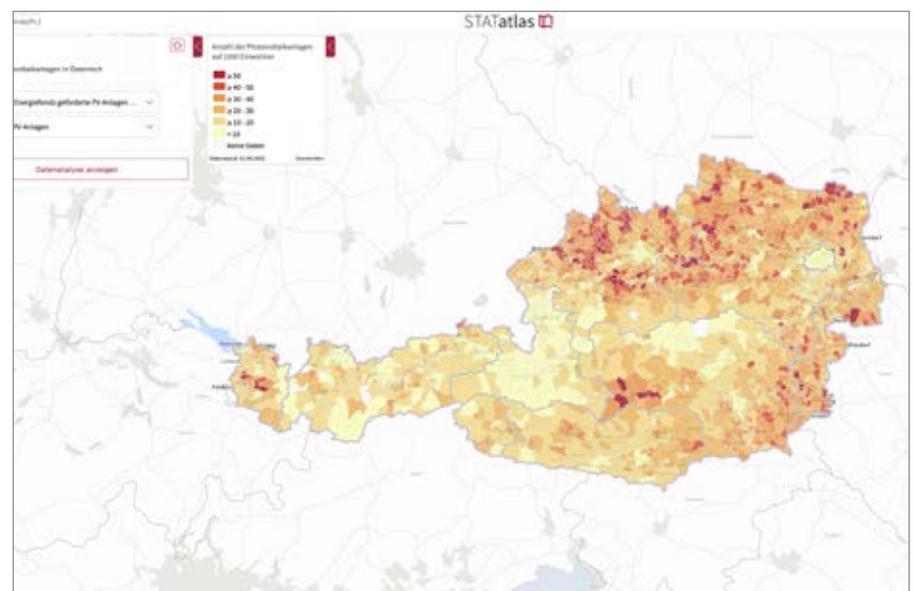


Bild 2: Quelle: Statistik Austria

## 2. Forderungen

### ■ 2.1. Planungsgrundlagen

#### ▶ 2.1.1. Planungsqualität und -standards

Neben den bereits vorhandenen Planungsunterlagen braucht es noch wesentlich mehr an Informationen zur Beantwortung der Frage, wo sich in unserem Land PV-Potenzialflächen befinden, die prioritär genutzt werden sollten (vgl. dazu das Best-Practice-Beispiel der Energieregion Freistadt). Entweder werden diese Informationen zentral bereitgestellt und aktualisiert oder die Erarbeitung dieser Entscheidungs- und Entwicklungsgrundlagen wird entsprechend umfassend gefördert. Daneben ist jedenfalls zentral sicherzustellen, dass in ganz Oberösterreich, besser noch in ganz Österreich hinsichtlich dieser Planung die gleichen technischen Standards zur Anwendung kommen.

#### ▶ 2.1.2. Förderschiene für PV- bzw. generell Energie-raumplanung durch die Gemeinde

Es zeichnet sich ab und ist aus unserer Sicht unausweichlich, dass eine umfassende Energieraumplanung angestrebt und ermöglicht wird. Schon jetzt braucht es dazu (s. auch oben unter 2.1.) umfassende Förderinstrumente, die den hier auf die Gemeinden zukommenden Aufwand zu 100 Prozent abdecken.

#### ▶ 2.1.3. Stromnetzplanung

Zentral in diesem Bereich ist die Frage der im jeweiligen Bereich verfügbaren Netzkapazitäten. Der demnächst verfügbare Stromnetzmasterplan 2032, der nur das Hoch- und Höchstspannungsnetz und Umspannungswerkprojekte enthält, ist dabei ein erster wichtiger Schritt, dem weitere Informationen für die Spannungsebenen darunter folgen müssen. Hier ist aus unserer Sicht die Energiewirtschaft gefordert.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass es rechtlich derzeit nicht klar ist, was im Bereich von Hochspannungsleitungen zulässig ist (Nutzung, Bebauung etc.).

Auch hier braucht es für die mit dieser Infrastruktur für die Gemeinden verbundenen Belastungen einen gesetzlich festgelegten Ausgleich.

### ■ 2.2. Finanzielle Beteiligung

Um den Gemeinden überhaupt zu ermöglichen und diese auch zu motivieren, sich dieses entscheidenden Zukunftsthemas annehmen zu können, braucht es für die Städte und Gemeinden in diesem Bereich eine gerechte finanzielle Teilhabe.

#### ▶ 2.2.1. Steuergesetzgebung

Nach dem Beispiel des § 6 des deutschen Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG 2021) muss eine Beteiligung der Gemeinden am Ausbau der EEG legislativ festgeschrieben werden.

#### ▶ 2.2.2. Projektbeteiligung gesetzlich festlegen

Ebenfalls nach deutschem bzw. bayerischem Vorbild muss unseren Städten und Gemeinden das Engagement in der Energieerzeugung gemeinsam mit erfahrenen Partnern deutlich erleichtert werden. Dafür sind zum einen gesetzliche Beteiligungsrechte ein mögliches Instrument. Zum anderem sollen Kooperationen mit Energieversorgungsunternehmen einfacher realisiert werden können.

#### ▶ 2.2.3. Gemeinde bzw. Gemeinde und Bürgerinnen und Bürger als Betreiber

Zu den bereits verfügbaren Instrumenten (z. B. Energiegemeinschaft) braucht es zusätzliche Formen und Möglichkeiten. Begleitend müssen umfassende Unterstützungsangebote für die Gemeinden von Land und Bund geschaffen werden, die diese

bei der Realisierung von eigenen PV-Projekten umfassend begleiten und beraten.

### ■ 2.3. Vertragsraumordnung

Die Weiterentwicklung der bestehenden Möglichkeiten der Vertragsraumordnung für Widmungen im Zusammenhang mit PV-Anlagen muss vom Landesgesetzgeber rasch umgesetzt werden.

## 3. Best-Practice-Beispiele

### ■ 3.1. Energiebezirk Freistadt

[www.energiebezirk.at](http://www.energiebezirk.at)

Wie schon eingangs festgestellt, ist ein erprobter Weg, Planungen effizient und effektiv zu gestalten und auch umzusetzen, seine Kräfte zu bündeln. Gerade im Bereich einer nachhaltigen PV-Strategie drängt sich der Gedanke des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden z. B. nach dem Vorbild der INKOBAs geradezu auf. Ein schon weit gediehenes Projekt in diesem Bereich ist der Energiebezirk Freistadt.

Schon lange bevor die Energie- und Klimakrise begann, nahezu alle Lebensbereiche zu beeinflussen, setzte der Energiebezirk Freistadt (EBF) Akzente, um den notwendigen Umbau unseres Energiesystems zu beschleunigen.

Aktuell arbeitet der EBF an der Entwicklung einer PV-Freiflächen-Strategie für die Leader-Regionen Mühlviertler Kernland und Mühlviertler Alm. Dabei baut er auf der PV-Strategie des Landes OÖ auf. Gründe für das gemeinsame Vorgehen sind eine koordinierte Vorgangsweise der beteiligten Gemeinden im Zusammenhang mit Umwidmungsanträgen, ein gemeinsames Auftreten gegenüber Investoren, die Zielsetzung einer regionalen Erzeugung von PV-Strom und die Unterstützung betroffener Grund-

besitzer sowie der Bürger, die sich an PV-Projekten beteiligen wollen. Hauptziele sind dabei z. B. ein Mehr an Energieversorgungssicherheit, -unabhängigkeit und -leistbarkeit, aber auch die Vereinbarkeit und Absicherung von Lebensmittel- und Energieproduktion bis hin zur sozialen Gerechtigkeit (wer profitiert wie davon?). Der EBF erarbeitet aber auch ganz konkrete Möglichkeiten für Betreibermodelle (Bild 5) vom Grundeigentümer bis zum Zusammenschluss mehrerer Gemeinden. Ebenso sind regionale Beteiligungsmodelle im Fokus.

**3.2. Bayerischer Gemeindetag**

Unsere westlichen Nachbarn stehen vor sehr ähnlichen Herausforderungen. Gerade was Planungsgrundlagen und finanzielle Teilhabe betrifft, sind sie uns durchaus voraus (Bild 3).

Ein Beispiel für eine einfache und praktische Herangehensweise zur Entscheidungsfindung findet sich in der folgenden Tabelle, die wir mit freundlicher Genehmigung des Bayerischen Gemeindetages abdrucken dürfen (Bild 3 und Bild 4). Daneben ist es in Deutschland, wie bereits erwähnt, gelungen, mit § 6 EEG 2021 eine finanzielle Teilhabemöglichkeit für die Gemeinden in diesem Bereich sicherzustellen.

Für geförderte Windkraftanlagen ab 750 Kilowatt Leistung und für Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen können betroffene Gemeinden pro Kilowattstunde (KWh) eingespeisten Strom 0,2 Cent vom Anlagenbetreiber rechtssicher erhalten.



Bewertungsmatrix PV-Freiflächenanlagen:

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flächen direkt an Autobahnen, Bahnstrecken, Hochspannungstrassen, etc.	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wasserschutzgebieten gemäß LFU Merkblatt Nr. 1.2/9	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die in unseren natürlichen Naherholungsräumen liegen oder Jagdreviere einschränken würden	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild z.B. „unseren Gottesgarten“ beeinträchtigen	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte

Die Punkte für jedes Bewertungskriterium sind zu addieren

Bild 3

Entscheidungsmatrix mit Bewertungsempfehlung:

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
bis 6 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sind abzulehnen
7 – 8 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sollten nur im zu begründenden Ausnahmefall zugelassen werden
ab 9 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sollten zugelassen werden

Bild 4

**Betreibermodell für Anlagen größer z. B. ... 1 MWp**

Variante	1	2	3	4	5
Betreiber	Grundst.-Eig. oder Zusammenschluss mehrerer	Investoren und/ oder reg. Betreiber gemeinsam	Gemeinde	Interkommunaler Zusammenschluss (Inkoba, EBF,... ?)	Interkommunaler Zusammenschluss (Inkoba, EBF,... ?) mit ext. Partner gemeinsam

Bild 5

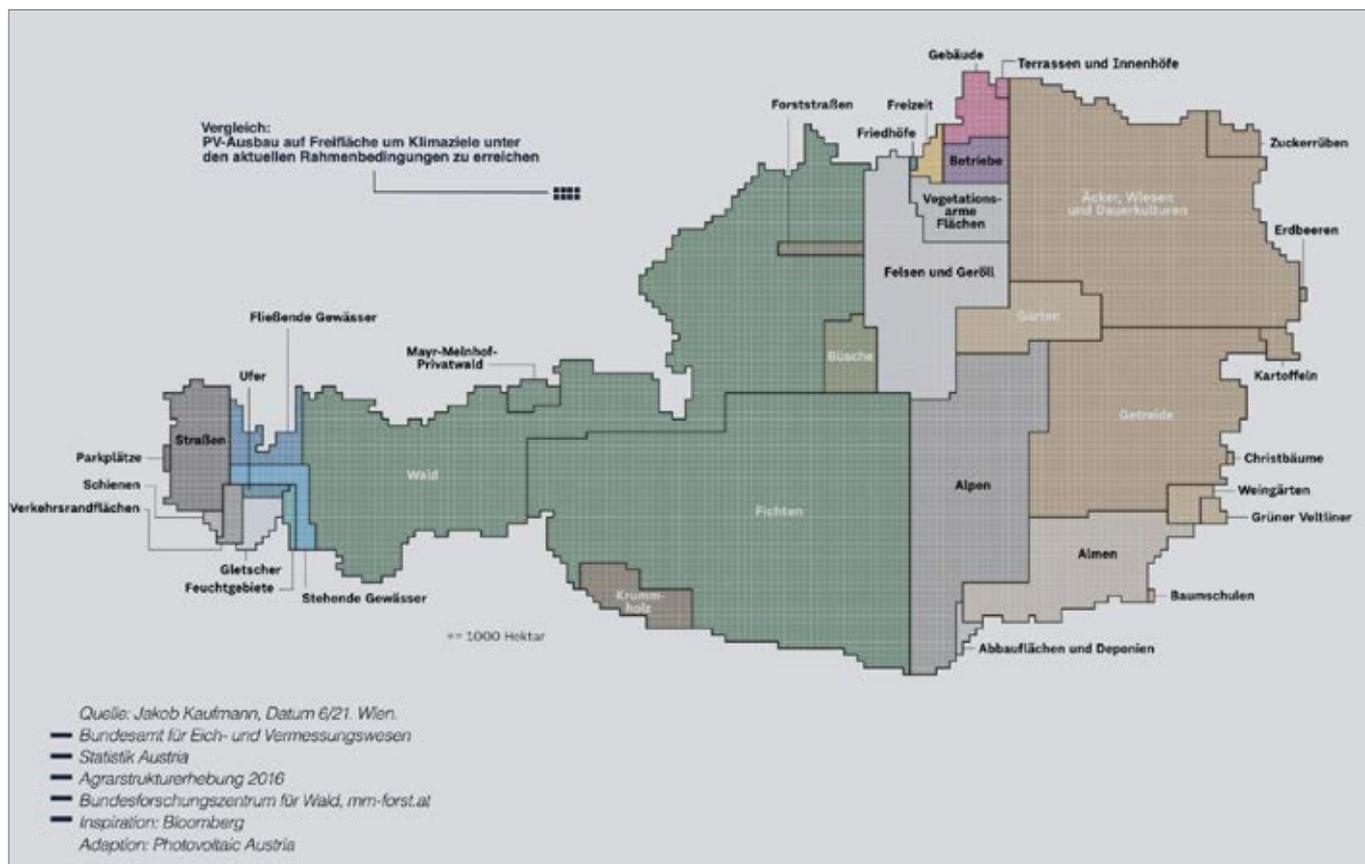


Bild 6: Quelle: Photovoltaic Austria

Auch bei Windkraftanlagen können Gemeinden unter im Gesetz näher definierten Voraussetzungen laufende Zahlungen erhalten. Der Anlagenbetreiber kann sich gegenüber der Gemeinde bereits vor der Genehmigung der Anlage zur Zahlung verpflichten.

Aus Sicht des OÖ Gemeindebundes muss Oberösterreich bzw. Österreich diesem Beispiel unbedingt folgen.

### ■ 3.3. Planungsleitlinie Photovoltaik Austria

[https://pvaustria.at/wp-content/uploads/PV\\_Austria\\_Leitlinie\\_PV-FFA\\_final.pdf](https://pvaustria.at/wp-content/uploads/PV_Austria_Leitlinie_PV-FFA_final.pdf)

Diese Leitlinien tun vor allem eines – sie beruhigen (Bild 6). Tatsächlich ist das Potenzial an theoretisch geeigneten Freiflächen wesentlich größer als der langfristige Bedarf. Es ist also machbar.

In der Leitlinie finden sich neben der Beschreibung der Ausgangslage Vorschläge für Umsetzungsstandards (von multifunktionalen Flächen über bodenschonende Fundamentierung, Einbindung ins Landschaftsbild bis zu Rückbau und Recycling). Weiters finden sich Tipps zur guten Planungspraxis (frühzeitige Information, Mitwirkung im Planungsprozess und Beteiligungsmöglichkeiten).

Abschließend weisen wir noch auf zwei ergänzende Dokumente hin. Zum einen auf die RFG-Broschüre „Gemeinde in der Energiewende“ des Österreichischen Gemeindebundes (vgl. <https://gemeindebund.at/web-site2020/wp-content/uploads/2014/10/rfg-01-02-2022-web-gesamt.pdf>).

Diese enthält umfassende Informationen zur Förderkulisse, zu den EEGs und Bürgerenergiegemeinschaften sowie zu den Themenbereichen Energieplanung/Anlagenrecht und

steuerrechtlichen Aspekten im gegebenen Zusammenhang.

Zum zweiten der Hinweis auf die „Leitlinien für eine erfolgreiche Umsetzung von PV-FFA aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde“, die von der Umweltschutzbehörde allen Gemeinden Oberösterreichs demnächst zugeschickt werden. In diesen Leitlinien weist die Umweltschutzbehörde auf die aus ihrer Sicht zusätzlich beachtlichen Standortfaktoren (z. B. keine Anlagen in Europaschutzgebieten etc.) hin und gibt wertvolle Hinweise zur Verfahrensabwicklung im Anschluss an die Standortentscheidung.

**Diese kommunale PV-Strategie 1.0 für Oberösterreichs Städte und Gemeinden wurde vom Landesauschuss des OÖ Gemeindebundes in der Sitzung am 14. 2. 2023 beschlossen. Wie zu Beginn festgehalten als Startschuss und dem Ansatz „work in progress“ verpflichtet.** ■



## „SCHNELLES INTERNET IST EIN GRUNDBEDÜRFNIS“

Vor zwei Jahren hat Klemens Schraml, Inhaber des **Restaurants „Rau“** in Großbraming, für seinen Betrieb einen **Glasfaseranschluss der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH** erhalten. Im Gespräch erzählt er, warum ultraschnelles Glasfaserinternet für ihn unerlässlich ist.

**Herr Schraml, wenn man zu Ihnen ins Rau nach Großbraming kommt, erlebt man Natur pur und man hat das Gefühl, die Welt dreht sich etwas langsamer. Wieso braucht man hier ultraschnelles Internet?**

KLEMENS SCHRAML: Schnelles Internet ist heutzutage ein Grundbedürfnis, fast schon so wie Wasser. Mein Restaurant würde ohne perfekter Kommunikation nicht funktionieren. Und das geht am allerbesten über stabiles und schnelles Internet.

**Wann und warum haben Sie sich für Glasfaser entschieden?**

KLEMENS SCHRAML: Das war ungefähr vor zwei Jahren. Wir haben uns dafür entschieden, weil beim Verlegen der Glasfaser der Eingriff in die Natur sehr dezent war. Es wurde uns seitens der BBOÖ eine professionelle Abwicklung garantiert und genauso umgesetzt. Und auch der Support hat uns überzeugt. Man muss wirklich sagen, man bekommt dadurch in Wahrheit viel mehr Wert heraus, als das Projekt im Endeffekt kostet.

**Wie nehmen Sie die Bedürfnisse der Gäste in Bezug auf die Internetnutzung wahr?**

KLEMENS SCHRAML: Die Frage nach dem WLAN-Passwort in einem Restaurant ist schon fast überflüssig geworden. Gut funktionierendes Internet muss einfach vorhanden sein. Wir haben ein neues Reservierungstool, das uns das Leben sehr erleichtert und durch das wir jetzt auch viel mehr Zeit haben, uns mit den Gästen über die schönen Dinge des Lebens auszutauschen.

**Wenn Sie Ihren Alltag heute mit dem Alltag vor dem Glasfaseranschluss vergleichen, was hat sich für Sie grundlegend verändert oder verbessert?**

KLEMENS SCHRAML: Das Wetter bei uns in der Gegend ist, wie der Name unseres Restaurants, „Rau“. Wenn dann die Telefonanlage ausfällt oder das Internet nicht mehr funktioniert, sind wir abgeschnitten. Das ist uns früher öfter mal passiert. Das neue Internet der BBOÖ ist viel stabiler, denn Glasfaser ist im Boden vergraben und seine Funktion ist nicht wetterabhängig. Das gibt uns eine gewisse Sicherheit, wenn wir wissen, dass wir uns im Alltag darauf verlassen können.



Mein Restaurant würde ohne perfekter Kommunikation nicht funktionieren. Und das geht am allerbesten über **stabiles und schnelles Internet.**

**Klemens Schraml**  
Inhaber, Restaurant Rau

©Antonio Bayer Photography



**BREITBAND**  
OBERÖSTERREICH

BBOÖ Breitband  
Oberösterreich GmbH  
gemeinde@bbooe.at  
[www.bbooe.at](http://www.bbooe.at)

# E-Government – Vom und für Praktiker

## Cyberangriffe: 2023 stehen Gemeinden im Fokus



Mag. (FH) Reinhard Haider

E-Government-Beauftragter  
des OÖ Gemeindebundes

„Es ist zu erwarten, dass es 2023 verstärkt Gemeinden erwischen wird“, erklärte Otmar Lendl, Cybersecurity-Experte beim Computer Emergency Response Team Austria (CERT.at) bei einem Interview mit der Futurezone Anfang Jänner 2023: Cybergangster, die Daten verschlüsseln oder stehlen und anschließend Lösegeld in Bitcoin fordern, damit sie vielleicht doch vom Verkauf der Daten absehen. Mit der Betonung auf „vielleicht“, denn sicher ist in dieser Branche gar nichts.

Genau mit diesem Szenario war im Jahr 2022 nicht nur die Kärntner Lan-

desregierung konfrontiert, sondern auch noch mehrere österreichische Gemeinden, eine steirische Therme, ein deutscher Wasserzähler-Hersteller mit Geschäftstätigkeit in Österreich sowie eine bekannte Forschungseinrichtung. Ganz aktuell betrifft es den Feuerwehrautohersteller Rosenbauer, der an all seinen Standorten von Cyberattacken betroffen ist, seine IT-Infrastruktur in Teilbereichen abschalten muss und nach den Sicherheitschecks wieder hochfährt.

### Zwei Angriffspunkte: der Mensch und die Maschine

Der eine Angriffspunkt sitzt vor dem Bildschirm und ist damit menschliches Versagen bzw. die Blauäugigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf jeder Verantwortungsebene. Dringen die Cyberkriminellen über ein vom Menschen geöffnetes Schlupfloch ein (z. B. Passwort bekannt gegeben, Tastaturtracker, Ransomware installiert), dann arbeiten sie sich oft über Monate nach oben bis zum Kopf der IT und können dann in Ruhe zuschlagen. Je besser und aktueller geschult und je loyaler die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

sind, desto ruhiger kann die Führungsebene in Firmen und Gemeinden schlafen.

Der zweite Angriffspunkt ist die Maschine, also das IT-System. Cloud oder Nicht-Cloud, das ist heute die Frage. Immer mehr gehen Firmen wie auch Gemeinden weg von der lokalen IT-Infrastruktur mit einem eigenen Server und dafür hin zur Cloud-basierten IT-Landschaft. Das ergibt eine andere Art der Abhängigkeit, daher müssen die Vor- und Nachteile genau betrachtet werden.

### Argumente für die Cloud

Mag. (FH) Daniel Holzer, Geschäftsführer der Oö. Gemdat, Betreiber der GemCloud, hat ein paar Argumente und Empfehlungen für die Cloud zusammengestellt:

- Die Gemeinden müssen sich nicht mehr um das Einspielen von (Sicherheits-)Patches und Software-Upgrades kümmern = die Server sind immer aktuell.
- Wenige bis keine lokalen Daten = das Thema Sicherung wird von der Cloud erledigt.
- Ebenso müssen sich die Gemeinden nicht mehr um Backups kümmern = der beste Schutz vor Erpressung und Verschlüsselung.
- Die Gemeinden lagern viele IT-Tätigkeiten an die IT-Dienstleister aus und müssen somit weniger eigenes IT-Know-how bzw. IT-Personal haben.
- Die Gemeinden benötigen im Normalfall keine lokalen Server mehr.



FOTO: BMF – PIXABAY

Cyberattacken auf Gemeinden nehmen zu

- Die GemCloud-Server sind durch den „speziellen“ Internetanschluss und ein mehrstufiges Sicherheitskonzept geschützt = erhöhte Sicherheit.

#### Gleichermaßen für Cloud und lokale IT-Lösungen gilt:

- Schulungen und Aufklärung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für Cloud und lokale IT-Lösungen immer wieder notwendig. Sicherheit ist ein laufender Prozess ...
- Lokale Geräte, wie PCs, Notebooks und Mobiltelefone, müssen weiterhin von den Gemeinden im Bereich Betriebssystem, Anti-Virus-

Programm etc aktualisiert werden. Alte Software und auch alte Hardware (z. B. 10 Jahre alte Handys) bringen Sicherheitslücken mit sich.

- Komplexe Passwörter verwenden oder einen Passwort-Manager. Noch besser ist eine 2-Faktor-Authentifizierung, was allerdings technisch nur aufwendig zu realisieren ist.
- Keine privaten Geräte in die Systeme einbinden.
- Backups und Rücksicherungen nicht nur regelmäßig machen, sondern auch das Rück-Einspielen testen. ■

#### Meine Meinung:

Die Führungsebenen der Gemeinden haben auch eine besondere Verantwortung für das Funktionieren der IT. Falsche Entscheidungen oder Nachlässigkeit beim Betrieb von lokaler oder Cloud-basierter IT-Infrastruktur wird sich unweigerlich rächen. Im besten Fall durch Ineffizienz, im schlechtesten Fall durch Datenklau.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse [www.oogemeindebund.at/egovforum](http://www.oogemeindebund.at/egovforum) des OÖ Gemeindebundes.

## „PUBLIC MANAGEMENT“ BERUFSBEGLEITEND STUDIERN

Wer möchte nicht in herausfordernden Zeiten einen Beitrag zur Zukunft unserer Gesellschaft leisten? Public Manager\*innen tun das professionell - in der Verwaltung, in öffentlichen Unternehmen oder im Nonprofit-Bereich. Die FH Oberösterreich in Linz bildet diese Gestalter\*innen mit Wissen in Recht und BWL sowie sozialer Kompetenz in einem berufsbegleitenden sechssemestrigen **Bachelor-Studium (PUMA)** am Puls der Zeit aus. Daher nehmen Themen wie Digitale Transformation, Nachhaltigkeit, ein mitarbeiterorientiertes Personalmanagement und innovative Organisationsmodelle immer breiteren Raum ein.

Die fundierte Ausbildung passiert im engen Austausch mit der Praxis wie zum Beispiel:



- im Rahmen von Berufspraktika der Studierenden und in Projekten mit öffentlichen Auftraggebern wie zum Beispiel Gemeinden
- durch die Zusammenarbeit mit dem Führungskräftelehrgang des OÖ Gemeindebundes
- indem Studierende als Jury des österreichweiten Verwaltungspreises fungieren oder
- durch zahlreiche Lektor\*innen und Fachexpert\*innen aus dem Berufsfeld.

**Aufbauendes Master-Studium:** Innovative Lösungen entwickeln und umsetzen, Dienstleistungen strategisch weiterentwickeln: Diese für Führungskräfte nötigen Kompetenzen bietet das berufsbegleitende **Master-Studium Gesundheits-, Sozial und Public Management (GSP)** in 4 Semestern. Es setzt ein einschlägiges wirtschaftsorientiertes Studium voraus.

**Infos:** Bachelor: [www.fh-ooe.at/puma](http://www.fh-ooe.at/puma) | Master: [www.fh-ooe.at/gsp](http://www.fh-ooe.at/gsp) | Die Lehrveranstaltungen sind auf die zeitlichen Bedürfnisse von Berufstätigen im öffentlichen Sektor abgestimmt – auch durch verstärkte Onlinelehre.  
Bewerbungen: bis 30. Juni 2023

Übrigens: aktuelle Themen werden im Rahmen der jährlichen „**Public Management Impulse**“ (PMI) einer breiten Fachcommunity zugänglich gemacht. Am 28. November 2023 gehen die PMI in die nächste Runde.



Raiffeisen  
Oberösterreich

# DIE ZUKUNFT BRAUCHT EIN STARKES WIR.

**WIR** MACHT'S MÖGLICH.

Ein starkes Wir kann mehr bewegen als ein Du oder Ich alleine. Es ist die Kraft der Gemeinschaft, die uns den Mut gibt, neue Wege zu gehen, die uns beflügelt und die uns hilft, Berge zu versetzen. Daran glauben wir seit mehr als 160 Jahren und das ist, was wir meinen, wenn wir sagen: WIR macht's möglich.

[raiffeisen-ooe.at](https://raiffeisen-ooe.at)





LANDOÖ/DENISE STINGLMAYR

Mag. Stefan Leyerer, Geschäftsführer Verein I.S.I., Jugendschutz-Landesrat Mag. Michael Lindner

## 30 Jahre Streetwork

*Erfolge & neue Wege für den Zugang zu Jugendlichen in Zeiten des digitalen Wandels.*

Vor 30 Jahren begann das Land OÖ mit der Implementierung von Streetwork-Projekten im Rahmen der damaligen Jugendwohlfahrt (heute Kinder- und Jugendhilfe) in den Bezirken Braunau und Schärding. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter reagierten zunächst skeptisch: „Dieses Alibi-projekt wird von den Jugendlichen nicht angenommen werden und nicht zum Erfolg führen.“ 1996 wurde im Oö. Landtag ein oberösterreichweiter Ausbau beschlossen und in den folgenden Jahren auf fast ganz OÖ ausgerollt. Heute betreiben vier Träger in Zusammenarbeit mit Sozialhilfeverbänden, Städten und Vereinen in einer beispielgebenden Kooperation 17 Streetwork-Stellen in 11 Bezirken/Statutarstädten:

- Verein I.S.I.: 11 Stellen (Braunau, Freistadt, Enns/Asten/St. Florian, Leonding, Traun, Perg, Ried, Schärding, 2 x Steyr, Vöcklabruck)
- Verein Jugend & Freizeit: 3 Stellen (3 x Linz)
- Bildungszentrum Salzkammergut: 2 Stellen (Gmunden, Bad Ischl)
- Magistrat Wels: 1 Stelle (Wels)

„Im letzten Jahr standen für die Arbeit der Streetworkerinnen und Streetworker in Oberösterreich rund 2,2 Mio. Euro zur Verfügung, um die Jugendlichen zu unterstützen. Es waren rund 50 Streetworkerinnen und Streetworker im Einsatz, die im Rahmen der Langzeit- und Soforthilfe im Jahr 2022 mehr als 3.600 junge Menschen betreut haben. Hauptzielgruppe sind dabei 14- bis 21-Jährige,

wobei die angesprochenen Jugendlichen tendenziell jünger werden. Das Durchschnittsalter betrug im Vorjahr 17 1/2 Jahre. Zwei Drittel der betreuten Jugendlichen sind übrigens männlich“, fasst Landesrat Lindner das Jahr 2022 zusammen.

„Vorrangiges Ziel ist es, für Jugendliche präsent und leicht zugänglich zu sein.“

Streetworkerinnen und Streetworker sind unterwegs – im Stadt-/Orts- teil, auf Sport- und Spielplätzen, in Einkaufszentren und an Orten, an denen sich Jugendliche treffen. „Vorrangiges Ziel ist es, für Jugendliche präsent und leicht zugänglich zu sein“, erklärt Jugendschutz-Landesrat Lindner. Die Streetworkerinnen und Streetworker bieten Beziehung, In-

formation und Beratung (z. B. Arbeit, Wohnen, Familie, Beziehung, Gesundheit ...) sowie Unterstützung im Umgang mit Ämtern, Behörden, der Polizei und bei Gericht. Außerdem begleiten Streetworkerinnen und Streetworker die jungen Menschen zu wichtigen Terminen bei AMS, Schuldnerhilfe und anderen Sozial-einrichtungen.

Zu den Bürozeiten können die Jugendlichen/jungen Erwachsenen auch in den Anlaufstellen vorbeikommen, um einfach nur zu reden, an Freizeitangeboten teilzunehmen (Kochen, Filme schauen, Tischfußball oder Billard ...) oder um die Infrastruktur zu nutzen (Drucker, Scanner, Internet, Bewerbung schreiben, Anträge ausfüllen, für den Führerschein lernen usw.)

Neben der Szenepresenz sind langfristige Unterstützung und Freizeitprojekte häufig gefragte Leistungen. Sozialräumliche Arbeit und Soforthilfe runden das Angebot ab. – Hier als Anmerkung: auch wenn Soforthilfen zahlenmäßig nicht so hoch sind, spielen diese im Arbeitsalltag eine wesentliche Rolle.

Zentrale Merkmale von Streetwork sind kurzfristige Verfügbarkeit, Flexibilität und Spontaneität bei der Unterstützung von Jugendlichen und deren Anliegen.

Sozialräumliche Arbeit bezeichnet vorrangig Lobbyarbeiten für relevante Jugendthemen. Vernetzungen mit Auftraggeberinnen und Auftraggebern, der Politik, Verwaltung und anderen Sozialeinrichtungen sind dabei wesentlich. Zudem versucht Streetwork

zu informieren und Verständnis für die Bedürfnisse Jugendlicher zu schaffen.

„Durch die neuen Lebensrealitäten der jungen Menschen mit der Verlagerung in die digitale Welt stößt das klassische Streetwork bei der Kontaktaufnahme an seine Grenzen.

Zugang zu den Jugendlichen im Online-Bereich zu erhalten, ist allerdings herausfordernd und eine sehr komplexe Aufgabe. Daher sind die Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt immens wichtig für die zukünftige Arbeit und stellen einen wesentlichen Ausgangspunkt für die zukünftige Ausrichtung der digitalen Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dar“, gibt Jugendschutz-Landesrat Michael Lindner einen kurzen Ausblick. ■

## Start oö. Bonus Förderung Ausbildung Elementarpädagogik

*In Oberösterreich gibt es das gemeinsame Bekenntnis, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen keine Aufbewahrungsstätten sein dürfen, sondern Orte der gesunden Entwicklung für Kinder sein müssen. Die Bildung unserer Kleinsten soll im Mittelpunkt stehen können und bereits in den jüngsten Jahren soll ihnen das Rüstzeug für ein gutes und erfolgreiches Leben vermittelt werden können.*

Wie nahezu in allen Bereichen ist die angespannte Situation am Arbeitsmarkt auch in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – nicht nur in Oberösterreich, sondern in ganz Österreich – zu spüren und durchaus herausfordernd. In Ober-

österreich unterstützt das Land OÖ die Träger (Anm.: Dienstgeber) der Einrichtungen (Städte, Gemeinden und private Rechtsträger) in der Personalsuche und veröffentlicht auf [kindernet.at](http://kindernet.at) gesammelte eingereichten Ausschreibungen. Mit Stand Ende Jänner sind 269 freie Stellen im Bereich der Elementarpädagogik publiziert (146 Pädagoginnen/Pädagogen und 101 Helferinnen/Helfer, 15 Leitungen und 7 Tagesmütter/-väter).

Das am 14. Dezember 2022 gemeinsam mit den Vertretern der Gewerkschaften und des Städte- sowie Gemeindebundes vereinbarte, 38,5 Millionen Euro starke Maßnahmenpaket für den Bereich der Kinder-

bildung und -betreuung adressiert diese Problematik und enthält zahlreiche Verbesserungen insbesondere für das Personal in Oberösterreichs Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. So werden durch diesen Pakt für das Kinderland OÖ neben einer starken und verdienten Gehaltserhöhung für das Personal auch weitreichende und spürbare Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen gesetzt.

„Wir haben ein gemeinsames Ziel: Oberösterreich zum Kinderland Nummer 1 zu machen.“

„Wir haben ein gemeinsames Ziel: Oberösterreich zum Kinderland Nummer 1 zu machen. Oberösterreich soll das Land sein, das Eltern bestmöglich unterstützt und jedem Kind die Chance auf eine gute Zukunft gibt.“

Das Land OÖ gibt beim Ausbau der Kindergärten und Kinderkrippen starke finanzielle Unterstützung an die Städte und Gemeinden. Mit dem Pakt für das Kinderland Oberösterreich haben wir zudem spürbare und nachhaltige Verbesserungen der Rahmenbedingungen geschaffen“, unterstreicht Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander.

Der 38,5 Millionen Euro schwere Pakt für das Kinderland Oberösterreich setzt ein starkes gemeinsames

Zeichen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den oö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen erfolgt mit der Ausbildungsförderung, dem neuen „oö. Bonus“ von bis zu 2.700 Euro, nun der nächste Schritt auf dem Weg zum Kinderland Oberösterreich.

„Wir haben in Oberösterreich ein gemeinsames Ziel: Oberösterreich zum Kinderland Nummer 1 zu machen. Weil die Arbeit mit Kindern für uns in Oberösterreich von besonderem Wert ist, setzen wir mit dem oö. Bonus nun einen nächsten wichtigen Schritt, mit dem wir erreichen wollen, dass die Motivation für eine Ausbildung in der Elementarpädagogik steigt“, sagt Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander.

Der „oberösterreichische Bonus zur Förderung der Ausbildung in der Elementarpädagogik“ ist ein wichtiger Schritt, um die Arbeit in Krabbelstuben und Kindergärten attraktiver zu gestalten und mehr Personen für diese erfüllende Tätigkeit zu begeistern. „Durch die neu geschaffenen Anreize sind wir davon überzeugt, dass sich mehr Personen für diesen sinnstiftenden und zukunftsträchtigen Beruf entscheiden werden. Insbesondere die finanzielle Hilfestellung bei den Ausbildungskosten bietet nun auch mehr Personen die Möglichkeit, diesen Beruf zu wählen“, ist sich Mag. Dr. Viktoria Tischler, Geschäftsführerin Hilfswerk OÖ, sicher.

Nähere Informationen zum oö. Bonus finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/170925.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/170925.htm) ■



FOTO: LAND OÖ/MARGOT HAAG

Silvia Luger-Linke, LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander und Mag. Dr. Viktoria Tischler präsentierten gemeinsam ein Kinderland OÖ-Plakat



FOTO: OÖG

## Pflegestarter\*innen wird ausgeweitet

*Die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege der Oberösterreichischen Gesundheitsholding bieten mit den Pflegestarter\*innen seit Herbst 2022 an zwei Standorten eine Ausbildung ab dem 15. Lebensjahr an. Das Interesse an dieser innovativen Ausbildung ist so groß, dass sie ab Herbst 2023 auch in Gmunden angeboten wird. Im Herbst 2024 werden mit den Schulen am Klinikum Schärding und am Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum Steyr zwei weitere Standorte folgen.*

„Die Gesundheit der Menschen in unserem Land ist unser großes Ziel – dafür arbeiten wir Tag für Tag. Und dafür sind innovative Ansätze und Konzepte notwendig, wie jenes der Pflegestarter\*innen. Es freut mich wirklich sehr, dass diese Ausbildung auf so großes Interesse stößt und sie daher nun auch an weiteren

Schulstandorten im ganzen Land angeboten wird“, freut sich Gesundheitsreferentin LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander.

Jungen Menschen, die sich für den Pflegeberuf interessieren, einen Einstieg in die Pflegeausbildung direkt nach der Pflichtschule zu ermöglichen, war das erklärte Ziel der neuen Ausbildung Pflegestarter\*innen, die von den Schulen der OÖ Gesundheitsholding entwickelt wurde.

„Uns ist es so gelungen, dass junge Menschen ab 15 Jahren behutsam und in absolut geschütztem Rahmen in die Pflege eingeführt werden“, freut sich Mag. Karl Lehner, Mitglied der Geschäftsführung der OÖ Gesundheitsholding. „Dass damit keine Überbrückung zwischen Pflichtschulabschluss und Ausbildungsstart mehr

notwendig ist, bietet Vorteile für beide Seiten: Junge, pflegeinteressierte Menschen müssen keine Alternative bis zum Alter von 17 Jahren suchen und wir in den Gesundheitseinrichtungen laufen nicht Gefahr, diese potenziellen Pflegekräfte an andere Bereiche zu verlieren“, erklärt Lehner weiter.

Im September 2022 starteten die ersten Pflegestarter\*innen an den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege am Klinikum Freistadt und am Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf – und das mit bis auf den letzten Platz gefüllten Klassen. Nun, rund ein halbes Jahr später, dürfen sowohl die OÖ Gesundheitsholding als auch die Lehrenden, Auszubildenden und ihre Eltern zufrieden auf die ersten Monate dieser neuen Ausbildung zurückblicken. „Das Konzept, diese jungen Menschen in einem

Vorbereitungsjahr behutsam an die Pflege heranzuführen, ist voll aufgegangen. Denn der Anteil des praktischen Unterrichts ist hoch – er findet rein in der Schule im Rahmen von Simulationen und mit Schauspiel-patientinnen und -patienten statt“, berichtet Mag. Martina Bruckner, Leiterin der OÖG-Schulen.

Die Nachfrage ist sogar so groß, dass die Ausbildung ab Herbst 2023 auch an der Schule am Salzkammergut Klinikum Gmunden angeboten wird. Bewerbungen sind jetzt bereits möglich. Ein Jahr später, im Herbst 2024, sollen mit der Schule am Klinikum Schärding und am Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum Steyr weitere Standorte folgen.

Für den Ausbildungsstart im Herbst 2023 können sich all jene bewerben, die das 15. Lebensjahr bis zum 30. April 2023 vollendet haben. Bewerbungen sind bis Ende Mai 2023 möglich.

Nähere Infos unter [www.oog.at/pflegestarter-innen](http://www.oog.at/pflegestarter-innen). ■

DAFÜR BIST DU nicht ZU JUNG!

Starte deine Pflegeausbildung schon mit 15!

PFLEGE STARTER \*INNEN

FOTO: OÖG

## Bücher

- **D&O-Versicherung – Dogmatische Grundlagen und ausgewählte Praxisfragen, Martin Ramharter Facultas Universitätsverlag, ISBN: 978-3-7089-1723-8**

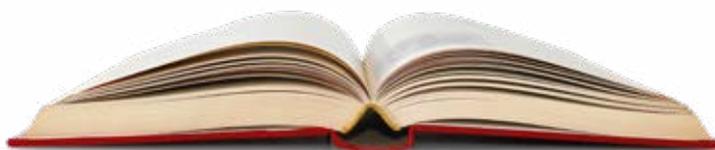
Nicht nur Manager und Aufsichtsräte, sondern ebenso die Organe der Gemeinde bewegen sich in einem immer komplexeren Umfeld und sind so etwaigen Haftungsansprüchen ausgesetzt. Als Instrument zur Absicherung der Organhaftung ist auch im Gemeindebereich die aus dem anglo-

amerikanischen Raum stammende D&O-Versicherung interessant.

Martin Ramharter behandelt in seinem Buch gesellschaftsrechtliche Grundfragen und aktuelle versicherungsrechtliche Themen, allen voran die Definition des Versicherungsfalls, die zeitliche Abgrenzung des

Versicherungsschutzes nach dem Anspruchserhebungsprinzip, den besonders praxisrelevanten Pflichtwidrigkeitsausschluss und die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Kurzum: ein umfassendes Werk zum Thema D&O-Versicherung, das keine Fragen unbeantwortet lässt. **CM**



# Rechtsjournal

## Abgabenrecht

### Keine unmittelbare Beweisaufnahme im BAO-Verfahren

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gilt im BAO-Verfahren nicht. (VwGH vom 14. 12. 2022, Ra 2019/13/0068)

### Kein absoluter Beweis notwendig

Leugnet eine Partei im Abgabenverfahren eine für sie nachteilige Tatsache, so ist der Behörde nicht aufgegeben, im naturwissenschaftlich-mathematisch exakten Sinn den Bestand der in Abrede gestellten Tatsache nachzuweisen. Es genügt vielmehr, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen möglichen Ereignissen eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt. (VwGH vom 21. 11. 1985, 85/16/0092)

### Falsche Rechtsansicht ist kein Wiedereinsetzungsgrund

Eine unrichtige Beurteilung der Rechtslage vermag auch dann keinen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund darzustellen, wenn sie durch eine unrichtige Rechtsauskunft eines Beamten der zuständigen Behörde hervorgerufen oder auch nur bestärkt worden ist. (VwGH vom 5. 7. 1960, 0361/57)

### Verjährung von Anschlusspflicht und Anschlussgebühren

Da im Oö. WVG 2015 keine Verjährung vorgesehen ist, verjährt eine bestehende Anschlusspflicht nicht und muss somit auch nach vielen

Jahren nach Entstehung noch durchgesetzt werden. Anderes gilt für die Anschlussgebühren, diese verjähren gemäß § 207 Abs. 2 i. V. m. § 208 lit. a Bundesabgabenordnung nach fünf Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist.

Dies ist nach der in diesem Zeitpunkt in Geltung stehenden Gebührenordnung zu beurteilen, im Normalfall ist dies aber der Zeitpunkt, in dem der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt worden ist. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 21. 12. 2022, IKD-2017-270884/384-Sg)

## Baurecht

### Bewilligung eines Zubaus vor Fertigstellung des Bestands

Unter einem Zubau ist „jede Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung“ zu verstehen (vgl. VwGH vom 14. 9. 1995, 92/06/0108); es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass ein Zubau auch schon zu einem Zeitpunkt genehmigt werden kann, in dem das „ursprüngliche“ Projekt noch nicht ausgeführt ist. (VwGH vom 21. 12. 2022, Ra 2021/06/0142)

### Kein Nachbarrecht hinsichtlich Grundeigentümergebilligung

Dem Anrainer kommt nach der Kärntner Bauordnung 1996 (Anm.: nichts anderes gilt nach der Oö. Bauordnung 1994) kein Recht im Hinblick auf die Frage zu, ob die Zustimmung des Grundeigentümers zum Baugesuch vorliegt, zumal diese Bestimmung eindeutig nicht dem

Schutz der Anrainer dient (vgl. die bei Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6., 444, zum fehlenden Mitspracherecht des Nachbarn hinsichtlich der Berechtigung zur Stellung des Bauansuchens zitierte hg. Rechtsprechung). (VwGH vom 20. 12. 2022, Ra 2019/06/0256)

### Betriebskonzept als wesentlicher Projektbestandteil

Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren, bei dem die Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der eingereichten Pläne zu beurteilen ist. Gegenstand dieses Verfahrens ist das in den Einreichplänen (und sonstigen Unterlagen) dargestellte Projekt. Maßgeblich für die Frage der Beeinträchtigung von Nachbarrechten ist der in den Einreichplänen, in der Baubeschreibung sowie vorliegend maßgeblich im Betriebskonzept zum Ausdruck gebrachte Bauwille. (VwGH vom 20. 12. 2022, Ra 2019/06/0256)

### Mangelhafte Projektunterlagen können Nachbarrechte betreffen

Der Nachbar kann Mängel in den Planunterlagen dann als Verletzung von Nachbarrechten geltend machen, wenn er sich infolge dieser Mängel nicht ausreichend über die Art und den Umfang des Bauvorhabens sowie über die Einflussnahme auf seine Rechte informieren konnte. (VwGH vom 19. 12. 2022, Ra 2019/06/0155)

### Bauplatzbewilligung ohne Rechtswirkungen gegenüber Nachbarn

Die Bauplatzerklärung entfaltet Nachbarn gegenüber, die gemäß § 12a Abs. 2 Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz 1968 (Anm.: gilt gleichermaßen im Rahmen der

Oö. Bauordnung 1994) im Verfahren zur selbstständigen Bauplatzerklärung keine Parteistellung haben, keine Rechtswirkungen. Diese sind daher berechtigt, ihre mit der Bauplatzerklärung im Zusammenhang stehenden subjektiv-öffentlichen Einwendungen im Baubewilligungsverfahren zu erheben. (VwGH vom 13. 12. 2022, Ra 2019/06/0040)

### **Mitspracherechte des Nachbarn**

Ein subjektives öffentliches Recht des Nachbarn auf Beibehaltung der Eigenart der Umgebung und des Siedlungscharakters besteht ebenso wenig wie ein Mitspracherecht in Bezug auf das Ortsbild oder Landschaftsbild. (VwGH vom 13. 12. 2022, Ra 2019/06/0040)

### **Beurteilungszeitpunkt hinsichtlich übergangener Parteien**

Die Klärung der Frage, ob die Behauptung einer Person, im Verfahren als Partei übergangen worden zu sein, zutreffend ist, hat nach der im Zeitpunkt der Erlassung des anderen Verfahrensparteien bereits ergangenen Bescheides geltenden Sach- und Rechtslage zu geschehen.

Im Mehrparteienverfahren ist ein Bescheid dann als erlassen anzusehen, wenn er einer Partei zugestellt und damit rechtlich existent wurde. Ob dem Nachbarn Parteistellung in dem bezogenen Bauverfahren zukam, ist somit nach der im Zeitpunkt der Erlassung des Baubewilligungsbescheides geltenden Sach- und Rechtslage zu beurteilen.

Ein Anspruch des Nachbarn auf Gewährung der von ihm beantragten Akteneinsicht bzw. auf Zuerkennung der Parteistellung im Bauverfahren setzt voraus, dass ihm zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über seine Anträge nach wie vor Parteistellung in dem bezugshabenden Bauverfahren zukommt.

Das Verwaltungsgericht hat seiner Entscheidung über solche Anträge somit die im Zeitpunkt der Erlassung seines Erkenntnisses (oder Beschlusses) geltende Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen. Im Berufungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren besteht im Übrigen auch kein Neuerungsverbot. (VwGH vom 13. 12. 2022, Ra 2022/06/0115).

### **Inhalt einer Baubewilligung**

Der Inhalt einer Baubewilligung ist den eingereichten und allenfalls im Zuge des Bauverfahrens geänderten, dem Baubewilligungsbescheid zugrunde gelegten Plänen und der Baubeschreibung zu entnehmen; die von der Behörde mit dem „Genehmigungsvermerk“ versehenen Pläne und Baubeschreibungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Baubewilligung. (VwGH vom 5. 12. 2022, Ra 2022/06/0213)

### **Verkehrsmäßige Erschließung eines Bauplatzes**

Ein Bauplatz kann auch durch einen Geh- und Radweg aufgeschlossen werden, und zwar auch dann, wenn bereits eine Erschließung durch eine weitere Verkehrsfläche, die für zweispurige Kraftfahrzeuge geeignet ist, erfolgt ist (vgl. VwGH vom 29. 6. 2022, Ro 2018/06/0004, zur Rechtslage in Salzburg, dessen Erwägungen auf die Rechtslage in Oberösterreich übertragbar sind). (VwGH vom 1. 12. 2022, Ra 2019/05/0237)

### **Eigentümerschaft = Parteistellung?**

Die Frage, ob eine Eigentümergemeinschaft in einem bestimmten Verwaltungsverfahren parteifähig ist, kann nur dann maßgeblich sein, wenn es für den Adressaten verwaltungsbehördlichen Handelns grundsätzlich auf die Eigenschaft als (Wohnungs-)Eigentümer ankommt. (VwGH vom 17. 11. 2022, Ra 2019/06/0277)

### **Bauausführung ohne Bewilligung strafbar**

Die nach dem Gesetz erforderliche Baubewilligung muss bereits zu Beginn einer bewilligungspflichtigen Bauführung vorliegen. Es ist daher strafbar, wenn erst nach Errichtung der Seitenwände eines Hauses und vor Inangriffnahme der Überdachung um die Baubewilligung ange-sucht wird. Wird also die Errichtung eines Gebäudes beabsichtigt, dann ist schon vor Beginn der Bauführung die erforderliche Bewilligung zu erwirken, widrigenfalls der Bauherr eine Verwaltungsübertretung begeht. (VwGH vom 17. 2. 1987, 86/05/0155)

### **Grenzen der Modifikation eines Projekts vor dem LVwG**

Die Landesverwaltungsgerichte sind verpflichtet, dem Bauwerber bei Widerspruch seines Bauvorhabens zu baurechtlichen Bestimmungen nahezulegen, sein Bauvorhaben entsprechend zu ändern, um einen Abweisungsgrund zu beseitigen. Das Projekt darf dabei nur so verändert werden, dass es nicht als ein anderes Projekt zu beurteilen wäre. Modifikationen des Projekts sind nur so weit möglich, als nicht der Prozessgegenstand, der den Inhalt des Spruchs des verwaltungsbehördlichen Bescheides dargestellt hat, ausgewechselt wird. Solange dies nicht der Fall ist, sind Projektmodifikationen auch vor dem LVwG zulässig. (VwGH vom 13. 12. 2022, Ra 2018/06/0074)

### **Errichtung einer Stützmauer an der Grundgrenze**

Für Stützmauern sind nach den oberösterreichischen Bauvorschriften keine Mindestabstände zu Nachbargrundgrenzen festgelegt. Das heißt, dass solche Bauwerke grundsätzlich auch direkt an der Grundgrenze errichtet werden können. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang noch auf das Zu-

stimmungserfordernis der Straßenverwaltung im Nahbereich zu öffentlichen Straßen.

(Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20. 12. 2022, IKD-2022-837187/1-Hm)

### **Bauplatzbewilligung für ein an einen Wald angrenzendes Grundstück**

Die Bauplatzbewilligung ist gemäß § 5 Abs. 2 Oö. BauO 1994 unter anderem zu versagen, wenn sich die betroffenen Grundflächen wegen der natürlichen und tatsächlichen Gegebenheiten für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen.

In bisherigen Rechtsauskünften des Amtes der Oö. Landesregierung wurde bereits zum Ausdruck gebracht, dass die Baubehörde unter Umständen auch auf die Nähe des zu bebauenden Grundstücks zu einem Wald Bedacht zu nehmen hat, sofern von einem diesbezüglichen Gefahrenpotenzial (etwa durch umstürzende Bäume) ausgegangen werden muss.

Unter Hinweis auf diverse frühere Rechtsauskünfte sei auf die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Vorschreibung von Auflagen in der Bauplatzbewilligung hingewiesen, die allerdings einerseits fachlich begründet sein müssen (in der Regel durch ein forstfachliches Gutachten) und die andererseits auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken sind. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31. 1. 2023, IKD-2023-7515/2-Um)

### **Zusammenlegung von Bauplätzen**

Einer Bewilligung gemäß § 9 Oö. BauO 1994 bedarf eine Änderung ausdrücklich nur von Bauplätzen (§ 5 Oö. BauO 1994) und bebauten Grundstücken und diese darf nur erteilt werden, wenn keine Abweisungsgründe im Sinn der §§ 5 und 6 Oö. BauO 1994 vorliegen.

In diesem Sinn ist eine Vereinigung ganz klar gemäß § 9 Abs. 3 zweiter Satz i. V. m. § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 zu versagen, wenn etwa ein Bebauungsplan existiert, der die Grundstücke als je eigene Bauplätze ausweist. Existiert kein Bebauungsplan, kann eine solche nur versagt werden, wenn sie mit den Grundsätzen der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung – unter Beachtung der öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs und der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes – unvereinbar wäre (vgl. § 5 Abs. 1 zweiter Satz Z 3 Oö. BauO 1994).

Dieser Versagungsgrund bedarf selbstverständlich einer ausführlichen Bescheidbegründung (allenfalls unter Beiziehung eines geeigneten Sachverständigengutachtens). Dass ein Grundstück aufschließungs- und erhaltungsbeitragspflichtig ist, stellt für sich allein jedoch keinen Abweisungsgrund im Sinn des § 5 Abs. 1 zweiter Satz Z 3 Oö. BauO 1994 dar. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. 1. 2023, IKD-2023-9322/2-P)

### **Gutachten von Ortsbildbeiräten**

Gemäß § 30 Abs. 7 der Oö. BauO 1994 kann sich die Baubehörde zur Beratung in Fragen der Übereinstimmung eines geplanten Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild eines sachverständigen Beirats bedienen.

Ziel der Tätigkeit des Beirats ist insbesondere der Schutz und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, wobei auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, andere bemerkenswerte Naturgebilde und Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung Bedacht zu nehmen ist.

Den beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichteten Ortsbildbeiräten gehören in jedem Fall auch Amtssachverständige an. Bei Beiräten, die von der Gemeinde selbst bestellt werden, ist ebenfalls davon auszugehen, dass ihnen Sachverständige angehören, die die fachliche Befähigung zur Beurteilung von Fragen des Orts- und Landschaftsbildes haben.

Nach Auffassung der Direktion Inneres und Kommunales sind Gutachten derartiger sachverständiger Beiräte in ihrer Wertigkeit den Gutachten von Amtssachverständigen gleichgestellt. Allerdings sind auch solche Gutachten für die Baubehörde in keinem Fall bindend, sondern unterliegen – wie jedes sonstige Beweismittel auch – der Beweiswürdigung. Ob die jeweilige Stellungnahme des Beirats den Anforderungen an ein Sachverständigengutachten entspricht, muss also immer im Einzelfall von der Behörde selbst geprüft werden. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20. 1. 2023, IKD-2023-16240/2-Um)

### **Löschwasserversorgung nicht bei Bauplatzbewilligung zu prüfen**

Die Frage der ausreichenden (Lösch-) Wasserversorgung stellt sich in baurechtlicher Hinsicht typischerweise – erst – im Baubewilligungsverfahren (vgl. insb. §§ 10 und 18 Oö. BauTG 2013). Demgegenüber bezieht sich die Bauplatzbewilligung unabhängig von konkreten Bauvorhaben lediglich auf die grundsätzliche Eignung des Grundstücks bzw. der Grundstücke als Bauplatz. Die Abweisung eines Bauplatzbewilligungsantrags ist nur bei Vorliegen der in den §§ 5 und 6 Oö. BauO 1994 genannten Versagungsgründe möglich. Der von ihnen angeführte Sachverhalt rechtfertigt aber aus unserer Sicht nicht die Annahme, dass derartige Versagungsgründe vorliegen, da eine nicht ausreichend gesicherte (Lösch-)

Wasserversorgung allenfalls erst bei der Beurteilung eines konkreten baubewilligungs- (oder bauanzeige-) pflichtigen Projekts relevant sein wird.

Auch Auflagen betreffend die Beschränkung des Wasserbezugs bzw. die Bereitstellung eines Löschwasserbehälters sind aus den genannten Gründen in der Bauplatzbewilligung unseres Erachtens problematisch. Allerdings spricht sicherlich nichts gegen einen entsprechenden Hinweis im Bescheid auf diese Thematik, und zwar insbesondere dann, wenn allfällige Probleme hinsichtlich der Wasserversorgung oder der Bereitstellung von Löschwasser bereits bei Erteilung der Bauplatzbewilligung absehbar sind. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 7. 2. 2023, IKD-2023-24596/2-Um)

## Raumordnung

### **Bausperre steht einer Rückwidmung nicht entgegen**

Aus den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich nicht, dass ein Grundstück das mit einer aus einer rechtskräftigen Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag resultierenden „Bausperre“ belegt ist, nicht zurückgewidmet werden kann (vgl. in diesem Zusammenhang aber § 38 Oö. ROG 1994 betreffend allfällige Entschädigungsansprüche).

Nachdem das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan auf einen längeren Planungszeitraum auszulegen sind, kann es während des Zeitraums der zehnjährigen Bausperre durchaus dazu kommen, dass eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts bzw. des Flächenwidmungsplans erfolgt. Der Grundeigentümer trägt daher das Risiko, dass eine Bebauung

des Grundstücks auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist der „Bausperre“ (z. B. wegen Rückwidmung des Baulands in Grünland) nicht mehr möglich ist (vgl. AB 340/1993 Blg. OÖLT 24. GP 19 f) zu 4. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 6. 2. 2023, IKD-2017-270889/173-P)

## Verwaltungsverfahren

### **Rechtsmittel durch übergangene Partei**

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist eine „übergangene Partei“ gemäß § 7 Abs. 3 VwGVG 2014 auch dann zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid, der ihr zur Kenntnis gelangt ist, an das Verwaltungsgericht legitimiert, wenn der Bescheid ihr gegenüber nicht erlassen worden ist. (VwGH vom 19. 12. 2022, Ra 2020/06/0131)

### **Auslegung von Anbringen**

Die Offizialmaxime verlangt nicht, Anbringen, die nach ihrem objektiven Erklärungswert eindeutig sind, einen anderen – wenngleich zweckmäßigen – Inhalt zu geben. Dies liefe auf eine Umdeutung eines Anbringens hinaus und widerspräche der Judikatur des VwGH zur Auslegung von Anbringen. Danach kommt es auf den Inhalt der Eingabe an und sind Parteienerklärungen ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. (VwGH vom 19. 12. 2022, Ra 2020/06/0131)

### **Verwaltungsgericht muss grundsätzlich meritorisch entscheiden**

Das Verwaltungsgericht hat nachvollziehbar zu begründen, wenn es eine meritorische Entscheidungszuständigkeit (ausnahmsweise) als nicht gegeben annimmt. Es hat daher darzulegen, dass und aus wel-

chen Gründen die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung nach § 28 Abs. 2 VwGVG 2014 nicht erfüllt sind, insbesondere in welcher Weise der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht feststeht und inwiefern allenfalls erforderliche Ergänzungen nicht vom Verwaltungsgericht selbst vorzunehmen wären.

Diesen Anforderungen wird der bloße Hinweis auf einen im Beschwerdeverfahren geänderten Sachverhalt, der von der Behörde neuerlich zu beurteilen bzw. zu prüfen ist, im Allgemeinen nicht gerecht. (VwGH 19. 12. 2022, Ra 2022/03/0062)

### **Entscheidungsgrundlage des Verwaltungsgerichts**

Wenn das Verwaltungsgericht in der Sache selbst entscheidet, hat es seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten; allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts und der Rechtslage sind also zu berücksichtigen.

Mit der Zuständigkeit und der prinzipiellen Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst ist eine volle Tatsachenkognition der Verwaltungsgerichte verbunden. (VwGH vom 15. 12. 2022, Ra 2022/07/0212)

### **Vorliegen eines Bescheids**

Das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung einer behördlichen Erledigung als Bescheid allein schließt noch nicht das Vorliegen eines rechtsverbindlichen Abspruches mit Bescheidcharakter aus. Dennoch erfordert die Annahme des Bescheidcharakters einer solchen Erledigung, dass nach ihrem Inhalt der normative Charakter und die Absicht der Behörde, in der Sache verbindlich abzusprechen, eindeutig und für jedermann erkennbar sind. (VwGH vom 15. 12. 2022, Ra 2020/08/0116)

### Notwendige weitere Ermittlungen

Es bedarf immer dann, wenn selbst im Fall der hypothetischen Richtigkeit des Vorbringens zum Sachverhalt aus den geltend gemachten Tatsachen – allenfalls in Verbindung mit bereits feststehenden Sachverhaltselementen – der behauptete Rechtsanspruch nicht begründet werden kann, keiner Ermittlungen und Feststellungen zur Richtigkeit des – allenfalls: übrigen, noch keinen Feststellungen unterworfenen – sachverhaltsbezogenen Vorbringens, weil sich die behaupteten tatsächlichen Vorgänge aus rechtlichen Gründen nicht (mehr) als im Sinn des § 37 AVG maßgeblich darstellen. (VwGH vom 15. 12. 2022, Ra 2022/20/0373)

### Korrektur einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Dies gilt auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, weil gemäß § 17 VwGVG 2014 die Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG auch von diesen anzuwenden ist. (VwGH vom 14. 12. 2022, Ra 2021/07/0103)

### Auswirkung von zivilgerichtlichen Urteilen

Die Verwaltungsbehörde ist an die Entscheidungsgründe eines rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteiles nicht gebunden. (VwGH vom 14. 12. 2022, Ra 2021/12/0028)

### Genehmigung der Entscheidungen von Kollegialbehörden

Bei Entscheidungen von Kollegialorganen ist zwischen der Willens-

bildung (Beschlussfassung) und Errichtung der Urschrift (Beurkundung der Beschlussfassung; auch: „Genehmigung der Erledigung“) zu unterscheiden. Gemäß § 18 Abs. 3 AVG in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 sind schriftliche Erledigungen „vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen“. Da das AVG nicht regelt, wer den Beschluss des Kollegiums zu dokumentieren hat, wer also „Genehmigungsberechtigter“ ist, bestimmt sich dies nach den Organisationsvorschriften. (VwGH vom 6. 12. 2022, Ra 2022/11/0154)

### Faktisches Aussetzen eines Verfahrens

Die Aussetzung eines Verfahrens mittels verfahrensrechtlichen Bescheides ist zwar zulässig, aber nicht rechtlich geboten. Vielmehr kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 zweiter Satz AVG die Entscheidung der Vorfrage bloß abwarten. Eine solche faktische Aussetzung bleibt zwar ohne Einfluss auf den Lauf der behördlichen Entscheidungsfrist, kann also die objektive Säumnis nicht verhindern.

Falls die Behörde allerdings berechtigt gewesen wäre, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage durch Bescheid auszusetzen, ist die durch das Abwarten der Vorfrageentscheidung bedingte Verzögerung nicht auf ein (überwiegendes) Verschulden der Behörde zurückzuführen. (VwGH vom 24. 11. 2022, Ra 2022/01/0247)

### Beantwortung von Rechtsfragen nur durch Behörde bzw. Gericht

Rechtsfragen sind stets durch die erkennende Behörde bzw. das erkennende Gericht zu beantworten. Einem Sachverständigen kommt keinesfalls die Lösung von Rechtsfragen zu und er darf auch nicht in den Bereich der Beweiswürdigung vordrin-

gen. Das hat nicht nur für einen von der Behörde beigezogenen Sachverständigen zu gelten, sondern auch für einen Privatgutachter. (VwGH vom 21. 11. 2022, Ro 2022/12/0013)

### Mitwirkungspflicht der Partei

Dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondiert eine Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes. Dies gilt namentlich dann, wenn der das Verfahren beendende Verwaltungsakt (auch) im rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse der Partei gelegen ist. (VwGH vom 22. 3. 1988, 87/04/0229)

### Wiederaufnahme nach Erschleichen

Der Tatbestand des Erschleichens nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG liegt vor, wenn die Partei vor der Behörde objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht hat und diese unrichtigen Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt wurden, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist. (VwGH vom 1. 3. 1972, 1995/71)

## Besonderes Verwaltungsrecht

### Rechtfertigung einer Suspendierung

Wird eine Suspendierung nach ihrer Begründung auf mehrere Dienstpflichtverletzungen (im Verdachtsbereich) gestützt, so genügt schon, dass aufgrund einer schwerwiegenden Dienstpflichtverletzung (im Verdachtsbereich) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes bei Belassung gefährdet wären, um sie im Instanzenzug zu bestätigen.

Es muss im Allgemeinen nicht geprüft werden, ob auch alle anderen von der Behörde erster Instanz herangezogenen Dienstpflichtverletzungen (für sich allein oder im Zusammenhalt) die Suspendierung rechtfertigen würden. (VwGH vom 28. 11. 2022, Ro 2022/09/0003)

**Empfänger im Zustellrecht**  
Als „Empfänger“ ist im Zustellrecht im Allgemeinen der „formelle“ Empfänger gemeint; dieser ist von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5 Zustellgesetz) zu bestimmen. Es handelt sich hierbei zwar im Regelfall um die Person, für die der Inhalt

des zuzustellenden Dokuments bestimmt ist („materieller Empfänger“); dies muss aber nicht der Fall sein (z. B. gesetzlicher Vertreter, Zustellungsbevollmächtigter). (VwGH vom 15. 12. 2022, Ra 2022/13/0023)

MF

**Wertsicherung**

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø	VP II Ø	VP Ø	VP Ø	VP Ø	VP Ø	VP Ø	VP Ø	VP Ø	VP Ø	VP Ø	VP Ø	HVPI	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2020 = 100)
Dezember 2022 (endgültig)	6097,2	805,2	807,8	631,9	360,0	231,6	177,2	168,3	152,3	139,1	125,6	116,1	125,96	145,3 (vorläufig)	135,5 (vorläufig)	126,5 (vorläufig)	
Jänner 2023 (vorläufig)	6149,7	812,1	814,8	637,4	363,1	233,6	178,7	169,8	153,6	140,3	126,7	117,1	127,01	145,9	136,0	127,0	

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:  
 Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex I  
 VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)  
 VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)  
 VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)  
 VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)  
 VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)  
 VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)  
 VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)  
 VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)  
 VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)  
 VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)  
 VP 2020 = Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100)  
 HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

**Impressum**

**Herausgeber:**  
 Oberösterreichischer Gemeindebund,  
 Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16  
 post@oogemeindebund.at,  
 www.oogemeindebund.at

**Verlag:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,  
 Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0  
 gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

**Druckerei:** Samson Druck GmbH,  
 Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,  
 Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,  
 www.samsondruck.at

**Redaktion:** Mag. Franz Flotzinger LL.M.,  
 Goethestraße 2, 4020 Linz  
**Grafik Titelseite:** Adobe Stock  
**Anzeigenverwaltung:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Peter Pock Werbeagentur,  
 Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



BEZAHLTE ANZEIGE

... mit dem Know-how des **Vermessungswesens**. Grundstücke exakt abstecken, Gebäude und Anlagen genau positionieren, Leitungsverlegung überwachen und dokumentieren: Dafür entwickeln die oö. Ingenieurbüros für Vermessungswesen innovative Konzepte. Schaffung von Planungsgrundlagen, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.  
**ooe-ingenieurbueros.at**



**WISSEN WIE'S GELINGT.**

Retouren an  
 TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH  
 Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG  
 MZ 18Z041591 M  
 TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH  
 Köglstraße 14, 4020 Linz

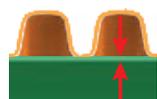
## PP-MEGA-Rohr oder Drän

DN/ID 100 - 1600 mm

**bis DN/ID  
1600 mm**



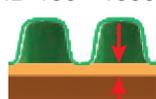
**PP-MEGA-Rohr 8**  
 DN/ID 100 - 1600 mm



Wandstärke  
 ÖNORM EN 13476-3



**PP-MEGA-Rohr 12**  
 DN/ID 150 - 1600 mm



verstärkte Innenwand  
 ≥ 3 mm

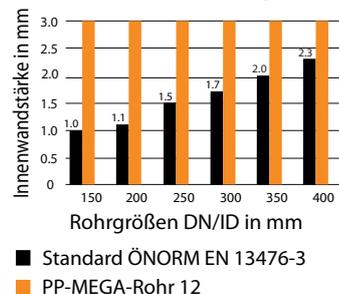
### Außenwand:

Dieses Rohr bekommt seine hohe statische Tragkraft durch die **innovative Wellung** (technischer Aufbau) der Außenwand.

### Innenwand:

Bei den kleinen Rohrdurchmessern ist die **Mindestinnenwandstärke** beim SN 12 viel dicker als in der Norm vorgeschrieben wird.

### Innenwandstärkenvergleich



### Vorteile der verstärkten Innenwand bei SN12

- höhere Lebensdauer durch die dickere Verschleißschicht - hält starken Belastungen länger stand (Geröll, Schotter, Sand, ...)
- robuster gegen Beschädigungen beim Einbau und hohe Stabilität auch bei geringerer Überschüttung

## PP-MEGA-Oberflächenwassertank

mit bis zu 25.000 l in einem Stück

Wir produzieren das PP-MEGA-Rohr DN/ID 1600 mit einem Außendurchmesser von ca. 1800 mm.

Aus diesem Rohr produzieren wir bis zu 25.000 l Tanks in einem Stück oder aus mehreren Rohren größere Tanks.

**individuell  
angefertigt**



PP-MEGA-Tank DN/ID 1600 mm mit Einstieg und Pumpensumpf